

Lagebild Verfassungsschutz



- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Ministers	3
I. Der Verfassungsschutz im Saarland.....	7
1. Gesetzliche Grundlage	8
2. Aufgaben.....	8
2.1 Beobachtungsaufgaben	8
2.2 Mitwirkungsaufgaben	8
3. Arbeitsweise.....	9
4. Kontrolle.....	11
5. Aufbauorganisation	12
II. Rechtsextremismus.....	13
1. Allgemeines.....	14
1.1 Ideologie.....	14
1.2 Entwicklung/Tendenzen	14
1.3 Personenpotential.....	17
1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund.....	17
2. Einzelaspekte	19
2.1 Organisierter Rechtsextremismus	19
2.1.1 Rechtsextremistische Parteien	19
2.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	19
2.1.1.2 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar	23
2.1.1.3 „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“	24
2.1.1.4 „Der Dritte Weg“	25
2.1.2 Parteiunabhängige bzw.-ungebundene Strukturen	25
2.1.2.1 Sympathisantenkreis um die Gruppierungen „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) und „Ein Prozent“	25
2.1.2.2 „Hammerskins“ (HS).....	27
3. Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	28
3.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten.....	28
3.2 Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland	28
4. Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	29
III. Linksextremismus	31
1. Allgemeines.....	32
1.1 Ideologie/Grundlagen	32
1.2 Entwicklung/Tendenzen	33
1.3 Personenpotential	33
1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	34
2. Einzelaspekte	35
2.1 Organisierter Linksextremismus	35

2.1.1	„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	35
2.1.2	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	37
2.2.	Gewaltorientierter Linksextremismus	39
2.2.1	Autonome Szene	40
2.2.2	Antiimperialistische Szene Saar	45
IV.	Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus).....	47
1.	Allgemeines.....	48
1.1	Ideologie.....	48
1.2	Entwicklung/Tendenzen	48
1.3	Personenpotential.....	49
1.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	49
2.	Einzelaspekte der Beobachtung.....	50
2.1	„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	50
2.1.1	Allgemeine Lage, Entwicklung	50
2.1.2	Strukturen.....	55
2.1.3	Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft.....	56
2.2	„Ülküçü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“).....	58
2.2.1	Entstehung, Entwicklung.....	58
2.2.2	Strukturen.....	59
2.3	„Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)	59
2.3.1	Allgemeine Lage/Entwicklung	59
2.3.2	Organisationsaufbau und Aktivitäten in Deutschland.....	60
V.	Islamismus/islamistischer Terrorismus	61
1.	Allgemeines.....	62
1.1	Ideologie.....	62
1.2	Entwicklung/Tendenzen	63
1.3	Personenpotential.....	68
1.4	„Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund.....	69
2.	Einzelaspekte.....	70
2.1	Islamistischer Terrorismus	70
2.2	Salafistische Bestrebungen.....	71
VI.	Spionage-/Sabotageabwehr, Wirtschaftsschutz.....	73
1.	Allgemeines	74
2.	Wirtschaftsspionage	75
3.	Proliferation	75
4.	Elektronische Angriffe	76
5.	Prävention	77
Registeranhang, Bildnachweis, Verfassungsschutzgesetz	79	
Registeranhang	80	
Bildnachweis	81	
Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG).....	82	



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist genau 100 Jahre her, dass sich die erste Republik auf deutschem Boden, die nach dem verlorenen 1. Weltkrieg das Kaiserreich ablöste, die „Weimarer Verfassung“ als Grundlage ihrer staatlichen Ordnung gab. Die junge Demokratie litt von Anfang an an zwei Problemen: Sie hatte Feinde; und es mangelte ihr an Demokraten, die bereit waren, für die neue Ordnung einzutreten. Das Ende ist allen bekannt: 1933 übernahm Hitler die Macht. Seine Diktatur führte Deutschland geradewegs in den 2. Weltkrieg, nach dessen Ende es in Trümmern lag. Vor wiederum genau 70 Jahren startete mit dem „Bonner Grundgesetz“ ein neuer demokratischer Staat auf deutschem Boden. Der Mauerfall und die friedliche Revolution in der DDR vor jetzt 30 Jahren schufen die Grundlage für die Erweiterung seines Geltungsbereiches auf die neuen Bundesländer.

Für die Väter und wenigen Mütter dieses Grundgesetzes war der Nationalsozialismus mit seinen Verbrechen und seinem monströsen Zivilisationsbruch kein „Fliegenschiss in der Geschichte“. Das von ihnen geschaffene Grundgesetz steht daher ganz unter dem Motto des „Niemals wieder!“. Das lässt sich bereits an seinem ersten Artikel erkennen. Danach ist die Würde des Menschen – gemeint ist: eines jeden Menschen! – oberster Wert der Verfassung. Sie zu schützen, wird zur wichtigsten Aufgabe des Staates erklärt. Da es den Nationalsozialisten 1933 gelang, mit legalen Mitteln an die Macht zu gelangen und letztlich die Demokratie zu beseitigen, enthält das Grundgesetz zahlreiche Vorkehrungen, um derartiges für die Zukunft zu verhindern. So werden beispielsweise die wichtigsten Bestimmungen einer Grundgesetzänderung entzogen; verfassungsfeindliche Parteien können verboten werden.

Eine weitere Schutzvorkehrung für die Demokratie, die an zwei Stellen im Grundgesetz Erwähnung findet, ist der nachrichtendienstlich arbeitende Verfassungsschutz. Wichtigste Aufgabe der 16 Landesbehörden und des Bundes-

amtes für Verfassungsschutz ist die Aufklärung von Bestrebungen, welche die Grundpfeiler der Demokratie beseitigen wollen. Denn auch im 70. Jahr ihres Bestehens hat die Demokratie noch immer Feinde: Rechtsextremisten wollen sie durch einen Führerstaat, Linksextremisten entweder durch eine kommunistische Diktatur oder ein anarchistisches System ersetzen. Islamisten hingegen propagieren den islamischen „Gottesstaat“, bei dem alle Staatsgewalt nicht vom Volk, sondern von Gott selbst ausgehen soll. Daneben gibt es Ausländerextremisten, welche die Konflikte ihrer Heimatstaaten auf deutschem Boden austragen wollen und damit sowohl die innere Sicherheit als auch die außenpolitische Reputation Deutschlands gefährden. Spionage fremder Mächte hat sich von der realen in die digitale Welt vorgearbeitet. Fremde Geheimdienste dringen nicht nur in die Rechner von Wirtschaftsunternehmen, Behörden und Regierungen ein, um Geheimnisse zu stehlen, sondern manipulieren zunehmend mit verfälschten Informationen und glatten Lügen den demokratischen Diskurs.

Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, alle diese Aktivitäten aufzuklären und ein objektives Lagebild zu erstellen, auf dessen Grundlage die Politik und Sie, die Bürgerinnen und Bürger, diskutieren und handeln können. Machen Sie sich stets bewusst: Demokratie fällt nicht vom Himmel! Demokratie steht und fällt mit der Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, für sie einzustehen und sie zu verteidigen. Dies kann aber nur gelingen, wenn ihre Feinde und deren Absichten erkannt werden.

Die Grundaussagen des Lagebildes 2018 unterscheiden sich nur unwesentlich von denen der Vorjahre. Obwohl es im vergangenen Jahr – auch Dank der erfolgreichen Arbeit der Sicherheitsbehörden – zu keinen neuen Anschlägen in Deutschland gekommen ist, besteht die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus fort. Dies belegt die auch im Saarland erneut gestiegene Zahl der entsprechenden Strafverfahren eindrücklich. Bei den rechtsextremistisch motivierten Straftaten ist zwar die Zahl der Taten mit ausländerfeindlicher Motivation zurückgegangen; dafür ist die Zahl der antisemitisch motivierten Straftaten deutlich gestiegen. Die von der Polizei ermittelten Täter sind alle Deutschen oder stammen aus dem europäischen Kulturraum. Es handelt sich daher nicht um ein „importiertes“, sondern ein „hausgemachtes“ Phänomen. Mit Blick auf die Ermordung von 6 Millionen Juden während der Nazizeit ist dies für mich eine erschütternde Tatsache!

Ebenfalls noch einmal gestiegen ist die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten. Wer dies alleine auf eine gesteigerte Gewaltbereitschaft innerhalb der rechtsextremistischen Szene zurückführt, greift allerdings zu kurz: die meisten der von der Polizei ermittelten Gewalttäter sind keine Szenegänger; sie waren nie Mitglied einer rechtsextremistischen Partei oder

sonstigen Organisation. Es handelt sich um ganz normale Bürger. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass sich das Gift des ausländerfeindlichen und antisemitischen Gedankengutes inzwischen deutlich über die rechtsextremistische Szene hinaus in die Gesellschaft hinein verbreitet hat.

In diesem Zusammenhang machen mir zwei Entwicklungen, die dies ebenfalls belegen, große Sorge:

Das Internet, von dem man vor Jahren glaubte, es würde einen niederschwelligen Zugang zu Wissen vermitteln und einem größeren Anteil der Bevölkerung eine Teilnahme an demokratischen Prozessen ermöglichen, zeigt nunmehr immer deutlicher seine gefährlichen Seiten. In den sozialen Medien verbreiten Rechtsextremisten ungehemmt ihre verfassungsfeindliche Ideologie und ihre Verschwörungstheorien von der angeblichen „Islamisierung Deutschlands“ und vom angeblichen „großen Bevölkerungsaustausch“. Die Regierenden, denen vorgeworfen wird, gezielt die Einwanderung „kulturfremder Elemente“ zu ermöglichen, um ein „leichter beherrschbares Volk zu schaffen“, werden als „Volksverräter“ diskreditiert. Gegen die Einwanderer selbst, die meist als „Invasoren“, „Messermänner“ oder Kriminelle geschnäht werden, wird mit unglaublichem Hass gehetzt. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Einzelne oder Kleingruppen, die dank der Algorithmen der sozialen Medien jeden Tag in einer solchen Weltsicht bestätigt werden, auf die Idee verfallen, sie müssten sich notfalls auch mit Gewalt gegen diese Entwicklung wehren. Die Morde an Muslimen im neuseeländischen Christchurch und am Regierungspräsidenten von Kassel sind daher nur die vorläufigen, schrecklichen Endpunkte dieser Entwicklung. Worte, auch die in sozialen Medien, können nachhaltig das Diskussionsklima in einer Gesellschaft verändern. Sie entfalten Wirkung in der realen Welt. Sie können Anlass und Legitimation für Gewalttaten werden. Die sozialen Medien sind kein rechtsfreier Raum. Beleidigung, Volksverhetzung und der Aufruf zu Mord sind auch dort strafbar. Solche Taten müssen konsequent verfolgt und geahndet werden. Im Übrigen sollte der normale Anstand, den wir auch sonst im alltäglichen Umgang erwarten, wieder Leitlinie für unser Verhalten in der digitalen Welt werden.

Die zweite Sorge, die mich bewegt, ist die zunehmende Anschlussfähigkeit des Rechtsextremismus an den bürgerlichen Protest. Deutlich wurde dies ganz besonders im Spätsommer 2018 bei Kundgebungen in Chemnitz und Köthen, mit denen auf Tötungsdelikte an deutschen Staatsbürgern reagiert wurde. Obwohl bei beiden Kundgebungen nur eine Minderheit von Rechtsextremisten teilnahm, gaben sie den Demonstrationen das Gepräge; teilweise wurden sogar gewalttätige Übergriffe begangen. Dennoch rückte die Masse der bürgerlichen Demonstranten nicht von ihnen ab. Die veränderte Diskussionskultur scheint allmählich, bisher festgefügte Grenzen aufzulösen und

Anschlussbereitschaft bei der mit der allgemeinen Entwicklung unzufriedenen Bürgerschaft zu fördern.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des saarländischen Verfassungsschutzes, die solche verfassungsfeindlichen Tendenzen sichtbar machen und gemeinsam mit der Polizei Gefahren von uns allen abwehren.

Diese anspruchsvolle und nicht immer leichte Tätigkeit sowie ihr Engagement bei ihrer Aufgabenerfüllung verdient unser aller Anerkennung. Hierfür bedanke ich mich ganz ausdrücklich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Bouillon".

Klaus Bouillon
Minister für Inneres, Bauen und Sport

I.

Der Verfassungs- schutz im Saarland

I. Der Verfassungsschutz im Saarland

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1 Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hier nach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

bereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2 Mitwirkungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungsaufgaben. So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öffent-

lichen Stellen nach § 4 SVerfSchG ferner mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse gehimgehaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt. Zu den weiteren Aufgaben des Verfassungsschutzes zählt u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitüberprüfungen nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener wie auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z. B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel wie z. B. das Führen verdeckt eingesetzter Personen, die plannmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Warum Verfassungsschutz? – Befugnisse

Offene Informationsbeschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Open Source Intelligence

Verdeckte Informationsbeschaffung



Vertrauenspersonen



Observation



Geheime Foto- und Videografie



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



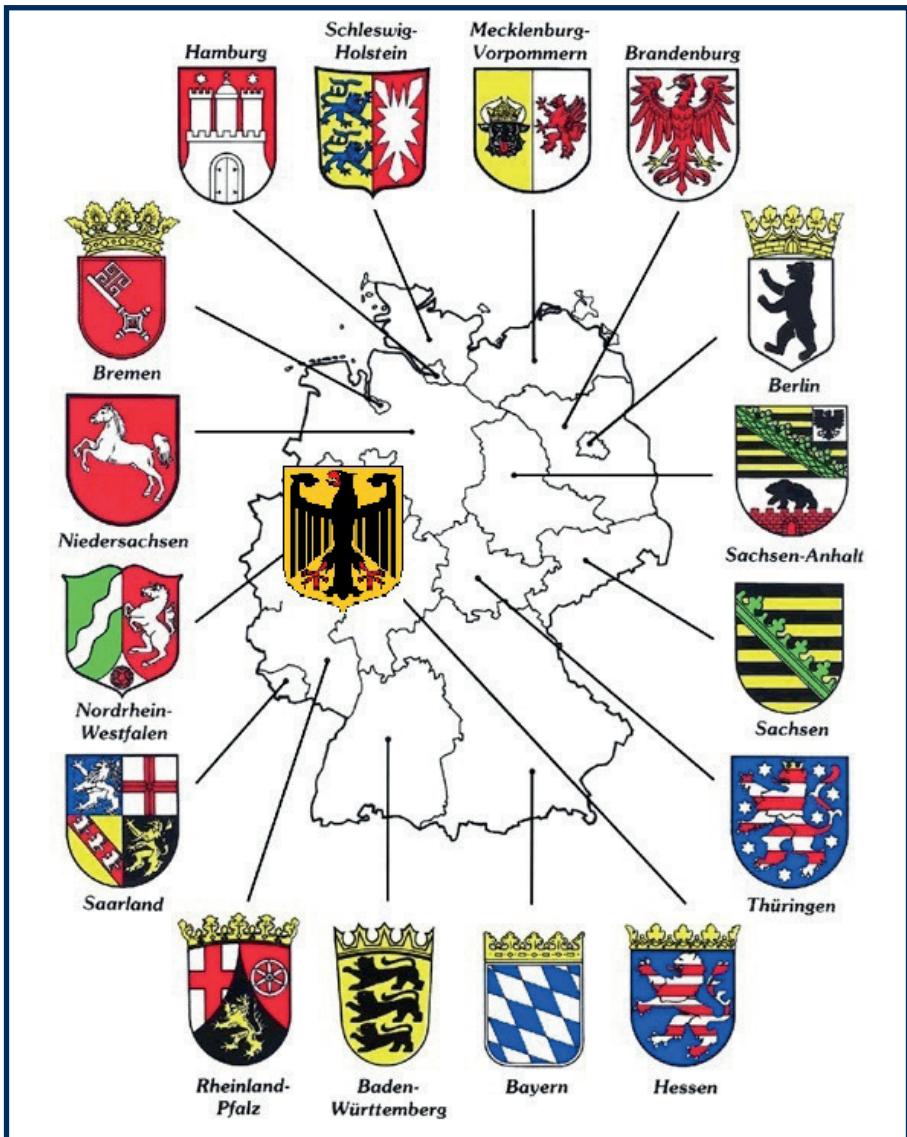
Maßnahmen nach G10



Heimliche Tonaufzeichnungen

Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürger zu gewährleisten. Deshalb arbeitet die

hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.



Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber polizeilichen Einrichtungen nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist (sog. „Trennungsgebot“). Dies schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Linken- und des Ausländerextremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten

ein enger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidium zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist wie bei allen anderen Behörden gerichtlich nachprüfbar.

Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z. B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) und die Dienstaufsicht durch das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G 10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- den Rechnungshof des Saarlandes.

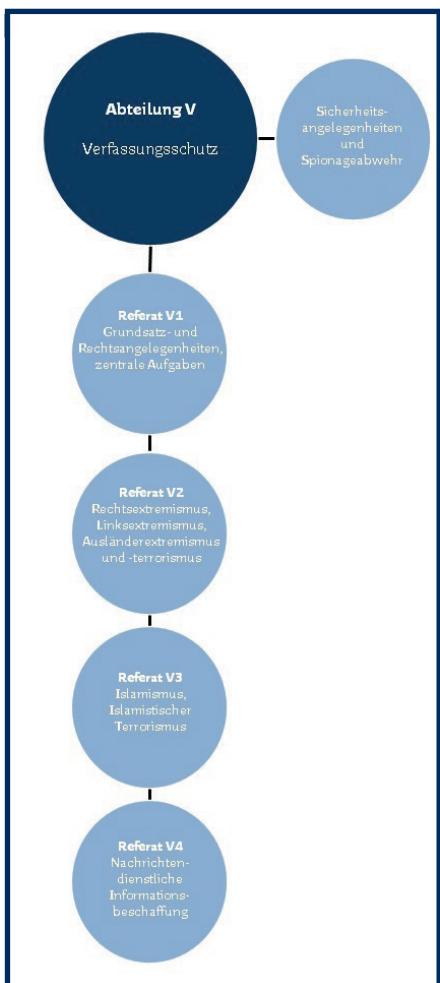
Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie den Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

5. Aufbauorganisation

In der festen Überzeugung, dass Stillstand Rückschritt bedeutet, entwickelte sich der Verfassungsschutz im Saarland auch im Jahr 2018 entscheidend weiter. Durch ein umfangreiches Gesetzgebungsverfahren konnte die Integration des Landesamtes für Verfassungsschutz als Abteilung in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vollzogen werden. Ziel des Gesetzes, das am 15.06.2018 in Kraft getreten ist, war die Stärkung des saarländischen Verfassungsschutzes. Durch die Integration konnten durch den Wegfall einer Entscheidungsebene Schnittstellen abgebaut und damit einhergehend Berichts- und Entscheidungswege verkürzt werden. Dadurch werden

Synergieeffekte erzielt und eine effizientere Arbeitsweise ermöglicht. Das engere Heranrücken der Verfassungsschutzbehörde an die ministerielle Entscheidungsebene betont zugleich deren politische Verantwortung.

Die Abteilung V Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist zurzeit wie folgt aufgebaut:



II.

Rechts-extremismus

II. Rechtsextremismus

1. Allgemeines 1.1 Ideologie

Rechtsextremismus gibt es in vielen Ausgestaltungen. Ersichtlich ist dies mit Blick auf die Vielfalt der Erscheinungsformen mit Parteien, Vereinen, Kameradschaften, informellen Zusammenschlüssen, Medien und Verlagen bis hin zu Einzelaktivisten. Ebenso uneinheitlich sind dabei das ideologische Grundgerüst und die jeweiligen Zielsetzungen.

Hier finden sich in unterschiedlicher Ausformung und Intensität als Denk- und Handlungsmerkmale insbesondere die Überbewertung der ethnischen Zugehörigkeit und das Propagieren der menschlichen Ungleichwertigkeit, aus denen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit resultieren, aber auch Antisemitismus sowie eine Herabwürdigung von Menschen, die auf Grund eines vorgeblichen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, so z. B. auch Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen.

Weitere Leitstränge können das Eintreten für einen politischen Autoritarismus sein, der den gesellschaftlichen Pluralismus infrage stellt und mitunter einen Bezug zum historischen Nationalsozialismus aufweist, sowie die Idee von einer identitären Gesellschaft, die auf die Geschlos-

senheit und Homogenität des Volkes setzt und dementsprechend eine Gesellschaft möglichst ohne Menschen mit Migrationshintergrund anstrebt.

Die davon offenkundig ausgehenden erheblichen Gefahren für die Verfassungsordnung, die Innere Sicherheit und das gesellschaftliche Zusammenleben erfordern es, dass der Rechtsextremismus weiterhin mit hoher Intensität vom Verfassungsschutz beobachtet und analysiert wird.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Auch wenn der Rechtsextremismus bundesweit in zahlreichen Ausgestaltungen auftritt, dominieren inhaltlich dennoch die gleichen Kampagnenthemen: Agitation gegen Überfremdung, Einwanderung und die vermeintliche Islamisierung Deutschlands.

Rechtsextremisten und rechtsextremistische Organisationen nutzen dabei die Möglichkeiten des Internets äußerst professionell. Die Sozialen Medien spielen eine zentrale Rolle bei der Verbreitung rechtsextremistischer Botschaften. Durch die virtuelle Vernetzung von Rechtsextremisten im Social Web wird ein besonders hoher Verbreitungsgrad von Propaganda- und Hassinhalten sowie Mobilisierungsaufufen in Echtzeit erreicht. Durch die virale Verbreitung solcher Einträge gelingt es dem Rechtsextremismus zunehmend, tiefer in die Mitte der Gesellschaft einzudringen. Durch den permanenten Dialog unter Gleichgesinnten verstärken sich bestehende Einstellungsmuster.

Zudem schaffen intelligente Algorithmen, die aus Gründen des Marketing und der Produktwerbung in den Sozialen Medien angelegt wurden, für den extremistischen Nutzer eine „Filterblase“ aus extremistischen Inhalten, ohne dass eine Korrektur durch andere Meinungen einer demokratischen Öffentlichkeit erfolgen kann.

Ehemals virtuelle rechtsextremistische Phänomene bilden sich zwischenzeitlich auch in der „realen Welt“ ab und führen sogar zu strafrechtlich relevantem Verhalten.

Diese Art der Nutzung des Internets und insbesondere der Sozialen Medien haben die Ereignisse in Chemnitz ab dem 26. August und in Köthen ab dem 8. September zumindest sehr stark begünstigt, wenn nicht sogar erst ermöglicht. In der Nacht zum 26. August wird ein 35-Jähriger am Rande des Stadtfestes in Chemnitz Opfer eines Messerangriffs. Ein Syrer und ein Iraker sind dringend tatverdächtig. Am Abend des 8. September stirbt ein 22-Jähriger in Köthen nach einem Angriff zweier Afghanen. In der Folge kommt es jeweils zu zahlreichen Demonstrationen, in deren Verlauf es zu Ausschreitungen und Übergriffen auf Personen mit vermeintlichem Migrationshintergrund kommt. Am Abend des 27. August wird ein jüdisches Restaurant in Chemnitz angegriffen und der Besitzer verletzt. Bundeskanzlerin Merkel

kam in der Folge zu der politischen Bewertung, dass es „Hetzjagden, Zusammenrottungen und Hass auf der Straße“ gab.

Bei den Demonstrationen und Kundgebungen in Chemnitz und Köthen hat eine Minderheit von Rechtsextremisten das Erscheinungsbild der Demonstrationen geprägt. Es ist zu befürchten, dass die Grenze zwischen bürgerlichem und rechtsextremistischem Protest zunehmend zu verschwimmen droht und dadurch die Anschlussfähigkeit von Rechtsextremisten gestiegen ist.

Es wurde dabei sehr deutlich, dass die heterogene rechtsextremistische Szene durch Aktionen und Kampagnen zumindest temporär Bewegungscharakter annehmen kann, wenn es gelingt, Anschluss bei unzufriedenen Bürgerinnen und Bürgern aus dem nicht-extremistischen Bereich zu finden.

Ansätze von vergleichbarer Brisanz konnten im Saarland nicht beobachtet werden. Die oben beschriebenen Ereignisse in Ostdeutschland spiegelten sich im Saarland nicht wider. Die hiesige rechtsextremistische Szene war eher von einer Schwäche der rechtsextremistischen Organisationen und einer Hinwendung zu lockeren Initiativen geprägt. Bei gleichgebliebener Größenordnung des Personenpotenzials standen

nicht-öffentliche Gesprächskreise und den Zusammenhalt fördernde Events einer „rechten Erlebniswelt“ im Vordergrund rechtsextremistischer Aktivitäten. So gab man sich gelegentlich auch betont familienfreundlich und gestaltete interne Weihnachtsfeiern, sogenannte „Ostarafrühstücke“, „Patriotische Grillfeste“ und Ausflüge.

Der von internen Zwistigkeiten gezeichnete Landesverband Saar der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) zeigte sich in seiner Gesamtheit wenig engagiert. Anzahl und Wirkungsgrad seiner Aktionen waren 2018 übersichtlich, die strukturelle Aufstellung bescheiden. Als Folge verlor er weiter an Einfluss in der rechtsextremistischen Szene. In Anbetracht des schwachen und wenig motivierten eigenen Mitgliederpotenzials und des öffentlichen Fokus auf der – aus NPD-Sicht – Konkurrenzpartei „Alternative für Deutschland“ (AfD) dürfte die Saar-NPD weiter an Bedeutung verlieren. Dies auch vor dem Hintergrund des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 2018, beim Bundesverfassungsgericht die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung zu beantragen. Gleichgelagerte Beschlüsse fassten die Bundesregierung am 18. April und der Bundestag am 26. April 2018.

Bei den Parteien „Die Rechte“ und „Der Dritte Weg“ waren im Saarland Versuche, sich organisatorisch zu verankern, nicht festzustellen.

Thematisch hat die Flüchtlingspolitik für das öffentliche Versammlungsgeschehen der rechtsextremistischen Parteien weiter an Relevanz verloren. Es gelang kaum noch, mit eigenständigen Anti-Asyl-Aktionen, vorwiegend handelte es sich um Informationsstände und Kleinstkundgebungen/-aktionen, die mit Fotos bzw. Videos auf Facebook nachbereitet wurden, die eigene Anhängerschaft zu mobilisieren oder gar über die rechtsextremistische Szene hinaus Mobilisierungserfolge zu erzielen. Als Ersatz griff man eine Zeit lang auf einen rassistisch unterlegten Einsatz für Frauenrechte zurück. So beteiligten sich einzelne Rechtsextremisten überregional an Protestkundgebungen des demokratischen Spektrums im Nachgang von sexuellen und gewalttätigen Übergriffen jugendlicher Asylbewerber. Exemplarisch dafür steht das rheinland-pfälzische Kandel. Dort fanden nach dem Tötungsdelikt an einer 15-Jährigen durch einen afghanischen Flüchtling mehrfach Protestversammlungen statt. Unter der Parole „Kandel ist überall“ exportierten rechtsextremistische Einzelpersonen und Bürgerinitiativen in der Folge solche Resonanzveranstaltungen bundesweit.

Dagegen wurde die Propaganda und Agitation gegen Flüchtlinge und Migranten im Internet unvermindert fortgesetzt. Mehr oder weniger geschickt wurde an vorhandene Stereotype und Vorurteile gegenüber Zuwanderern angeknüpft und so gezielt versucht, die Denkweisen zu stärken, die in den Migranten und Flüchtlingen die

Ursache aller Probleme sehen. In diesem Kontext wurde regelmäßig auch auf die vermeintliche soziale Ungleichbehandlung von Asylbewerbern einerseits und „in Not geratenen“ Deutschen andererseits hingewiesen und demokratische Einrichtungen sowie ihre Akteure diffamiert. Zudem wurde das Thema „Selbstschutz und Selbstverteidigung“ aufgegriffen und propagandistisch unterlegt („gestiegene Kriminalität“ durch Asylbewerber). So propagierte die NPD den Slogan „Wenn der Staat uns nicht schützt, müssen wir uns selbst schützen!“ und begann Mitte März mit Regionalkonferenzen zu ihren Projekten „Deutsche helfen Deutschen“ und „Schafft Schutzzonen. Sicherheit durch Solidarität“. Bezeichnend war dabei, dass der Landesverband Saar personell an keiner der Konferenzen beteiligt war.

Zudem wurde wie in den Vorjahren versucht, mit „unverdächtig“ bzw. gemeinnützig anmutenden Aktionen das eigene Image aufzubessern und für öffentliche Akzeptanz zu werben. Dabei verbreiteten die Rechtsextremisten unterschwellig ihre bekannten Botschaften.

1.3 Personenpotenzial

Die Zahl der erkannten und vermuteten Rechtsextremisten im Saarland stagnierte mit 310 Personen auf dem Vorjahresniveau. Davon werden 20 Personen (2017: 30) als gewaltorientiert eingestuft. Damit ging der prozentuale Anteil der gewaltorientierten Personen im Saarland mit rund 6,5 (2017: rd. 10 %) leicht zurück. Er blieb zudem deutlich unter der Marke auf Bundesebene, die bei rund 53 % stagnierte.

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre:

2014	2015	2016	2017	2018
280	290	290	310	310

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund

Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen rechtsextremistisch motivierten Straftaten sank mit 215 leicht gegenüber dem Niveau des Vorjahres (226). Propagand-

adelikte und Volksverhetzungen machten, wie seit Jahren festzustellen, mit rund 85 % (Vorjahr: 86 %) den überwiegenden Anteil dieser Straftaten aus.

Die Zahl der darin enthaltenen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten übertraf mit 18 allerdings

nochmals das Vorjahreshoch (15). Es handelte sich dabei ausschließlich um situativ bedingte Körperverletzungsdelikte, davon 16 mit fremdenfeindlicher Ausrichtung. Unter den ermittelten Tätern befanden sich lediglich zwei zuvor bekannte Rechtsextremisten. Alle übrigen Täter waren dem Verfassungsschutz vor Tatbegehung nicht bekannt. Dieses für rechtsextremistisch motivierte Kriminalität typische Phänomen belegt, dass derartiges Denken sich nicht auf die vom Verfassungsschutz beobachtete Szene beschränkt, sondern sich mittlerweile deutlich darüber hinaus in die Gesellschaft hinein erstreckt. Eine Zunahme der Gewaltbereitschaft innerhalb der rechtsextremistischen Szene kann deshalb aus der Erhöhung der Gewalttatenzahlen nicht abgeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der asyl-/flüchtlingsfeindlichen Propaganda der rechtsextremistischen Szene

ist festzuhalten, dass von den 60 fremdenfeindlichen Straftaten im Saarland (2017: 72) 13 (darunter 6 Gewaltdelikte) Bezüge zum Thema Flüchtlinge aufweisen (2017: 26, darunter 3 Gewaltdelikte).

Während die fremdenfeindlichen Straftaten um fast 17 % zurückgingen, haben sich die antisemitisch motivierten Straftaten mit 29 mehr als verdoppelt (2017: 13). Alle ermittelten Täter waren Deutsche oder stammten aus dem europäischen Kulturraum. Eine eindeutige Erklärung für den Anstieg ist nicht erkennbar. Eine denkbare Ursache könnte in der verstärkten öffentlichen Wahrnehmung und der medialen Berichterstattung sowie den daran anschließenden politischen Reaktionen liegen. Frühere Erfahrungen zeigen, dass dies einerseits zu Nachahmungstaten, andererseits zu einer höheren Anzeigebereitschaft führt.

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018
Straftaten insgesamt	168	226	253	226	215
davon Gewalttaten	2	13	8	15	18

Die Verteilung nach Zielrichtung der Straftaten ergibt folgendes Bild:

	2014	2015	2016	2017	2018
antisemitisch	11	14	11	13	29
fremdenfeindlich	21	64	101	72	60
sonstige Zielrichtung	136	148	141	141	126
insgesamt	168	226	253	226	215

2. Einzelaspekte

2.1 Organisierter Rechtsextremismus

2.1.1 Rechtsextremistische Parteien

2.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Struktur/Organisation

Strukturell gesehen konnte die saarländische NPD auch im vergangenen Jahr ihre erheblichen Defizite nicht beseitigen. Personell fehlte es an charismatischen Führungsfiguren sowie einfach auch an jungen Aktivisten. So tauchten weder an der Spitze des Landesverbandes noch unter den weiteren Funktionären 2018 neue Gesichter auf. Die lokalen Strukturen des hiesigen NPD-Landesverbandes, der sich nach eigenen Angaben in die Kreisverbände Saarbrücken, Saar-West und Saarpfalz sowie den Ortsverband Saarbrücken-Burbach gliedert, waren – jeweils in unterschiedlicher Intensität – mehr virtuell im Internet als in der Realwelt wahrnehmbar. Vorgaben der eigenen NPD-Landessatzung werden missachtet. Satzungsgemäß erforderliche Vorstandsnominierungen stehen mittlerweile seit Jahren aus. Offensichtlich hatten die führenden Protagonisten, auch der NPD-Landesvorsitzende und sein Landesvorstand, nicht das Bedürfnis oder die Möglichkeit, an der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit Entscheidendes zu ändern.



Einzig öffentlich wahrnehmbare Führungsfigur aus den Reihen der saarländischen Nationaldemokraten war die Vorsitzende des NPD-Ortsverbandes Burbach und Kopf des NPD-Ablegers „Bündnis Saar“. Ihre Aktivitäten im Saarland, in der Regel von der Öffentlichkeit wenig beachtete Informationsstände und Verteilaktionen, waren von einer eindeutigen Abwertung von Flüchtlingen und Muslimen sowie der nach ihrer Auffassung für die Situation in Deutschland verantwortlichen Politiker geprägt. Ergänzend trat sie mit „Kümmerer“-Aktionen unter dem Motto „Ein Volk hilft sich selbst“ in Erscheinung, wobei sie Sachspenden entgegennahm und an sozialschwache „deutsche Kinder“ verteilte.



Mitgliederpflege/-schulung

Von einer parteipolitischen Basis- bzw. Öffentlichkeitsarbeit der Saar-NPD war wenig zu sehen. Dass die Saar-NPD 2018 erstmals seit Jahren zunächst auf ihren traditionellen „Neujahrs-empfang“ verzichtete, kann als weiteres Indiz für deren prekäre Situation gedeutet werden. Be-

gründet wurde die Absage mit finanziellen Aspekten. Stattdessen referierte der NPD-Landesvorsitzende auf dem „Neujahrsempfang“ der NPD-Fraktionen Leun und Wetzlar am 7. Januar im hessischen Leun-Stockhausen. Zwei Wochen später lud er dann kurzfristig doch noch zu einem „Neujahrsempfang“ seines Verbandes ein, zu dem sich allerdings nur knapp fünfzehn Personen in Saarbrücken-Fechingen einfanden. Mit dem kurzfristig abgesagten „politischen Aschermittwoch“ am 14. Februar fiel ein weiterer Fixtermin auf der regionalen NPD-Agenda ersatzlos aus. An der alljährlichen Weihnachtsfeier, dieses Mal am 9. Dezember, beteiligten sich rund 30 Personen.

Weitere nennenswerte regional-politische Aktivitäten

Zum Gedenken an die Opfer der Bombardierung Dresdens und weiterer deutscher Städte im Zweiten Weltkrieg durch Streitkräfte der Alliierten brachten Rechtsextremisten, darunter NPD-Aktivisten, am 14. Februar kleine Holzkreuze an Ortseingängen in Rheinland-Pfalz und im Saarland an. In einem Facebook-Beitrag wurde später berichtet, „Patrioten“ hätten über 200 Kreuze in der Westpfalz und im Saarland angebracht. In diesem Zusammenhang veröffentlichte Fotos zeigen u. a. die Ortseingangsschilder von St.Wendel, St. Wendel-Oberlinxweiler, Sulzbach, Sulzbach-Neuweiler und Tholey.



Einige wenige Nationaldemokraten aus dem Saarland beteiligten sich am 10. März an der alljährlich von Kameradschaftsaktivisten veranstalteten „Fahrt der Erinnerung“ zum Gedenken an die Bombardierung deutscher Städte durch die Alliierten im Zweiten Weltkrieg. Im Nachgang wurde bebildert auf mehreren Facebook-Seiten über die zeitversetzten, teilweise von Gegenprotesten begleiteten Kurzkundgebungen der Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ (NWZ) berichtet.

Am 14. März führte der NWZ einen weiteren themenbezogenen Fackelmarsch unter dem Motto „Die Toten mahnen uns zur Tat – Kein Vergeben – kein Vergessen!“ in Zweibrücken durch. Auch an dieser, von massiven Gegenprotesten begleiteten Veranstaltung beteiligten sich Angehörige/

Sympathisanten der NPD aus dem Saarland.

Rund 100 Personen fanden sich am 6. April im Sulzbacher „Salzbrunnenhaus“ ein, um an einer Vortagsveranstaltung mit musikalischer Begleitung der NPD-gesteuerten Bürgerinitiative (BI) „Sulzbach wehrt sich“ teilzunehmen. Es referierten deren Initiator, ein von PEGIDA-Veranstaltungen bundesweit bekannter islamfeindlicher Aktivist aus den Niederlanden und eine mit der rechtsextremistischen Szene sympathisierende österreichische „Frauenrechtlerin“. Hauptthemen ihrer Ausführungen waren die pauschale Kritik an der „verfehlten Asylpolitik der Bundesregierung“ sowie Warnungen vor islamistischem Terror und „Asylkriminalität“. Die musikalische Umrahmung übernahm der Frontmann der bekannten rechtsextremistischen Bremer Band „Kategorie C-Hungrige Wölfe“. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung fanden eine Protestmahnwache des bürgerlichen Lagers und eine Spontandemonstration von Angehörigen der linksextremistischen Szene statt.

Unter dem Motto „Kandel ist überall“ führte ein kleiner Personenkreis um den vorerwähnten BI-Initiator am 30. Juni in Sulzbach eine Mahnwache durch. Mitgeführt wurde ein Banner mit der Aufschrift „Kandel ist überall - Wir fordern Schutz und Sicherheit!“ sowie Plakate mit den Aufschriften „Özil muss weg!“ und „Politiker haf-ten für ihre Flüchtlinge!“

Am 8. Juli griffen auch saarländische Nationaldemokraten die bundesweite NPD-Kampagne „Schafft Schutz-zonen!“ auf und führten eine erste Aktion im Saarbrücker „Freibad am Schwarzenberg“ durch. Das Geschehen mit einem NPD-Sonnenschirm auf der Liegewiese des Freibades, das bei weiteren Badegästen ohne eine erkennbare Resonanz verlief, wurde mit über Facebook verbreiteten Fotos dokumentiert. Letzteres führte zum Aufgreifen der Aktion durch die Lokalpresse. Gleichgegerte „Freibad“-Aktionen folgten am 28. Juli in Dudweiler und am 12. August in Völklingen. Danach versanden diese Aktivitäten.



Wie in den Vorjahren fanden sich saarländische Rechtsextremisten, darunter auch NPD-Aktivisten und Sympathisanten, zu einem „Helden-gedenken“ am Ehrenmal der Gefal-

lenen des Krieges von 1870/71 auf der Spicherer Höhe ein. Von der Öffentlichkeit unbemerkt wurden am 6. August u. a. Blumengebinde niedergelegt. Am 18. November (Volks- trauertag) wurde im Saarbrücker „Deutsch-Französischen Garten“ (DFG) am Ehrenmal der deutschen Gefallenen des Krieges von 1870/71 ein Kranz mit schwarz-rot-goldener Schleife und den Aufschriften „Wir gedenken unseren Toten“ und „NPD-Saar“ platziert.



Bürgerinitiative „Bündnis Saar“
Gesicht und Motor des als Bürgerinitiative „Bündnis Saar“ auftretenden

NPD-Tarnvereins war auch 2018 eine örtliche NPD-Aktivistin. Bevorzugt via Facebook wurden asyl-, sozial- und sicherheitspolitische Themen aufgegriffen, in sparsamen Beiträgen kommentiert und durch plakative Flyer mit Aufschriften wie „Asylbetrüger und kriminelle Ausländer ausnahmslos abschieben!“, „Ja zum Abstammungsprinzip, ja zum deutschen Volk!“ oder „Alle schreien: „Merkel muss weg! Nein! Das ganze System muss weg!“ unterlegt. Dabei wirkte die BI „lauter und größer“ als sie tatsächlich ist.

Fortgesetzt wurden auch die Verteilaktionen an „bedürftige Deutsche“. Das wurde damit begründet, dass der deutsche Staat zwar die Flüchtlinge unterstützte, bedürftige Landsleute aber vergesse.

Der Versuch der rechtsextremistischen Szene im Saarland, an die Ereignisse in Chemnitz und Köthen und die dortige breite Mobilisierung anzuknüpfen, scheiterte kläglich. Lediglich rund 20 Personen beteiligten sich am 1. September an der Versammlung von „Bündnis Saar“ unter dem Motto „Asylflut und die Folgen. Wir alle sind Chemnitz“ nahe des Saarländischen Landtages in Saarbrücken. Mitgeführt wurden u. a. das bekannte Transparent der „Bürgerinitiative“ mit der Beschriftung „Gegen die Islamisierung unserer Heimat, Missstände und Überfremdung“, ein NPD-Stellschild mit der Aufschrift „Asyllobby = Terrorhelfer - Stoppt Sie!“, selbstgefertigte Schilder mit Aufschriften wie „Nein zu importier-

ter Gewalt“, „Die Schuldigen sitzen da oben. Das System muss weg“, „Kein Opfer ist vergessen!! Sicherheit durch Recht und Ordnung“ sowie ein Holzkreuz mit der Aufschrift „Fremde Täter Deutsche Opfer!“.



Das Veranstaltungsgeschehen verlief bis auf einen von der Polizei verhinderten antifaschistischen Störungsversuch bei Passanten weitgehend unbeachtet. In einem Facebook-Beitrag der „Bürgerinitiative“ wurde im Nachgang resümiert: „Es ist schwer, mit Wenigen da draußen zu stehen, aber mutig ist es allemal.“

Beteiligung an überregionalen Aktivitäten

Vor dem Hintergrund des Tötungsdeliktes an einer 15-Jährigen durch einen afghanischen Flüchtling am 27. Dezember 2017 in Kandel fanden ab Januar 2018 dort mehrere

Protestversammlungen des bürgerlichen Lagers statt, an denen sich auch Rechtsextremisten beteiligten. So mischten sich auch einige Angehörige der rechtsextremistischen Szene des Saarlandes, vornehmlich NPD-Aktivisten, am 3. März unter die seinerzeit etwa 4.500 Demonstranten. Auf der Rückreise der Saarländer kam es in einem Regionalzug im Verlauf einer verbalen Auseinandersetzung mit anderen Reisenden zu einem gewalttätigen Angriff durch einen Rechtsextremisten. Hierüber berichteten auch die lokalen Medien.

An der durch den stellvertretenden NPD-Parteivorsitzenden aus Thüringen angemeldeten Veranstaltung unter dem Motto „Reconquista Europa – Gegenkultur schaffen“ vom 20. bis 22. April im sächsischen Ostritz beteiligten sich in der Spurte rund 1.300 Personen, darunter eine kleine NPD-Gruppe aus dem Saarland. Die als „Schild & Schwert Festival“ bundesweit beworbene Veranstaltung war eine Mischung aus Redebeiträgen, Livemusik, Tattoo-Convention, Kampfsportvorführungen und einer „Straße der Bewegung“ mit Verkaufsständen einschlägiger Gruppierungen und Verlage.

2.1.1.2 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar

Wie in den Vorjahren verbreitete der von NPD-Aktivisten bestimmte FBU-Landesverband Saar auch 2018 über seine Website fünf Ausgaben der Publikation „Stimme der Freiheit“. In den jeweils zwölfseitigen DIN A4-

Schriften wurde von einer „realitätsfernen Migrationsideologie“ gesprochen, an vorhandene Stereotype und Vorurteile gegenüber Zuwanderern angeknüpft und so versucht, mehr oder minder unterschwellig mit solchen „Denkanstößen“ beim Leser eine fremdenfeindliche Haltung zu formen. In diesem Kontext wurde der Bundesregierung die Verantwortung für diese „Fehlentwicklung“ zugewiesen. Überschriften wie „Gute Zäune stehen für gute Nachbarschaft“, „Deutschland, die offene Anstalt?“, „In Deutschland schaufelt man sich sein Grab selber!“, „Vom Umgang mit Flüchtlingen“, „Abendland ist kein Araberland“ und „Die Totengräber der Demokratie“ spiegeln den Tenor dieser Botschaften wider.

Stimme der Freiheit

Mitteilungen für Mitglieder und Freunde der FBU, der Sturmtruppe für die Demokratie

Nr. 3/19

April 2019

21. Jahrgang

Auf 1. April - Am Ende

Es gab mal ein Conn-Hell über einen Wehrkampf, das heißt, die Sturmtruppen. Denen geht lang nichts. In einem Zeitungskopf frieren wir unter dem Begriff „Sturmtruppen“. Nun, ein wenig bestreite, ja, Gaengste, ja, bevor die demokratische Lichthandlung erlich. Schon. Richtig. Auguste nannte seine von der kritischen Besatzungsrecht für die Umerziehung der Deutschen. Und Wiederholung ist die Mutter des Erfolgs. Die Sturmtruppen sind die altherige Unserer Sturmtruppe für die Demokratie“. Unsere FBU-Eroffnetel bei der Bundeswehr wollten es ganz genauso wissen. Sie haben sich nachts heimlich angeschlichen. Und Sie, werte Leser, sollen es auch wissen. Aber was ist das? Was ist auf sich auf? Als unsere Eröffnetelungsredaktion das Tannenz hörten, erschraken Sie: Da, in den Redaktionsräumen des Spiegel, steht das größte Lügengeschicht, daß die Welt je gesehen hat... Da loben wir uns doch unsere Stimme der Freiheit. Aufrecht immer, neutral niemals!

Europawahl: Sprengt die Ketten der EU

Die EU-Kommissare wollen gegen den Willen der europäischen Bevölkerung einen globalen Einheitsstaat erzwingen, der die EU immer teurer, ineffektiver, bürokratischer und größer wird. Die EU ist schon so groß, daß sie keinen weiteren Raum für Entwicklung mehr hat. Doch wer den Raum tritt, der läuft Gefahr, ihn zu verlieren. Auch den Dinos hat ihre Größe nicht geholfen. Vergessen Sie nie, daß die EU aus der EG kommt und die EG aus der EGKS. Die EGKS war eine Besatzungsbehörde zur Überwachung der Produktion von deutscher Kohle und deutschem Stahl. Von daher heißen die Überwachungs-Kommissare, so wie die Kommissare der USSSR. Die EU ist seit den Anfangen der EGKS eine Kolonialmacht, die die anderen Staaten unterwarf, die sie unterwarf. Dazu ganz aktuell Jeremy Hunt, britischer Außenminister: „Wenn Sie die EU in ein Gefängnis verwandeln, wird der Wunsch, da raus zu kommen, nicht schwinden, sondern wachsen“. Wir sagen NEIN zu diesem von Kommissarbeherrschten EU-Gefängnis. Wir sagen JA zu einem europäischen Eydenschaft. Europa souveräner Vaterländer, wir sagen JA zu einer europäischen Eydenschaft.

Reiches Deutschland: Zynismus pur der reichen deutschen Politikerkaste!

Der Wirtschaftsexperte Bernd Steffen schreibt in einem Gastbeitrag für den Focus: Großbritannien ist ein Land, das nicht ohne die EU auskommen kann. Aber Deutschland, das kann es. Bleiben bleibt aber Deutschland, in der EU geblieben zu sein, bleibe es doch in einem Netz von stagnation und Unterverteilung (an die EU-Südstaaten, die Rot) gefangen.

Während die Steuern trotz jahrelang rauschender Konjunktur immer weiter steigen und in Europa nur noch die Belgier höhere Steuern bezahlen müssen, tauselten der langjährige Unions-Fraktionschef Volker Bouffier, Abgeordneter wird etwas weggemommen... - Niemandem wird etwas wegge-

Im Rahmen der eigenen Basisarbeit fand am 18. Januar in Wadgassen ein Neujahrsempfang statt. Des Weiteren wurde am 16. März ein „Bürgertreffen“ in Saarbrücken-Scheidt

durchgeführt. Am 21. April war der Landesverband Saar Gastgeber einer Bundesversammlung in Wadgassen und führte am 20. Oktober dort eine Landesversammlung durch. Keine der vorerwähnten Veranstaltungen wurde öffentlichkeitswirksam nachbereitet.

Im März leitete die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gegen den FBU-Landesgeschäftsführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung ein. Ihm wurde vorgeworfen, auf der FBU-Website ein fremdenfeindliches Gedicht mit dem Titel „Deutschlands Sterbe-Tafel“ veröffentlicht zu haben.

2.1.1.3 „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“

Innerhalb der Struktur der Partei „Die Rechte“ bilden die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, die beide nach wie vor keine eigenständigen Landesverbände der Partei aufweisen können, den schon vor zwei Jahren als Übergangslösung konzipierten „Gebietsverband Südwest“. Den Namenszusatz „Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“ beschlossen die Delegierten eines Bundesparteitages am 1. April 2018.

Am 14. April führte die Partei eine Demonstration in Dortmund unter dem Motto „Europa erwache“ durch, an der sich rund 600 Personen beteiligten. Aus dem Saarland war die Vorsitzende des NPD-Ortsverbandes Burbach angereist. Am 4. August be-

teiligte sie sich mit weiteren saarländischen Rechtsextremisten an einer Demo des Gebietsverbandes Südwest unter dem Motto „Deutsche Zukunft schaffen - Gegen Überfremdung und Sozialabbau“ in Alzey.

2.1.1.4 „Der Dritte Weg“

Die Partei vertritt ein geschichtsrevisionistisches Weltbild und fordert u. a. die Wiederherstellung „Gesamtdeutschlands in seinen völkerrechtlichen Grenzen“. Des Weiteren propagiert „Der Dritte Weg“ einen „biologischen Volksbegriff“. So fordert er beispielsweise die „Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes“ sowie die „Beibehaltung der nationalen Identität des deutschen Volkes“, die es vor Überfremdung zu schützen gelte.

Die in den Vorjahren noch sporadisch festzustellenden öffentlichkeitswirksamen Anti-Asyl-Aktionen im Saarland, hierbei handelte es sich um Flyerverteilungen mit Nachbereitung in Facebook (2016: 7 und 2017: 4), kamen 2018 zum Erliegen. Zum mindest mitursächlich dafür dürfte gewesen sein, dass es nicht gelang, Organisationsstrukturen im Saarland aufzubauen bzw. lokale Aktivisten zu gewinnen.

Der Gebietsverband West der Partei „Der Dritte Weg“, zu dem neben Rheinland-Pfalz und Teilen Nordrhein-Westfalens auch das Saarland gehört, führte am 27. Januar in Ludwigshafen einen Parteitag durch, an dem sich jedoch keine Saarländer beteiligten. Das gleiche galt für zeit-

versetzte Kundgebungstouren am 27. Januar und 20./21. April durch rheinland-pfälzische Kleinstädte. Auch dies war bezeichnend für die Aufstellung der Partei im Saarland.

Einzig im Vorfeld der Europawahl 2019 wurde von der Partei eine Aktivität im Saarland vermeldet. So wurde im Rahmen der bundesweiten Sammelaktionen der zum Wahlgang erforderlichen Unterstützungsunterschriften über die Website der Partei von einem „Aktionstag“ am 16. Juni 2018 berichtet, in dessen Verlauf Unterschriften in den Bundesländern Brandenburg (Prenzlau), Nordrhein-Westfalen (Kreuztal), Rheinland-Pfalz (Kaiserslautern und Westerburg) sowie im Saarland (Homburg) gesammelt worden seien.

2.1.2 Parteiunabhängige bzw. -ungebundene Strukturen

2.1.2.1 Sympathisantenkreis um die Gruppierungen „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) und „Ein Prozent“

Nachdem die IBD erstmals 2012 als virtuelle Bewegung festgestellt werden konnte, folgte 2014 die Gründung des Vereins „Identitäre Bewegung Deutschlands e.V.“. Die IBD vertritt die Theorie des „großen Bevölkerungsaustausches“, steht für eine Überhöhung der eigenen kulturellen, völkischen und nationalen Identität bei gleichzeitiger Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichbehandlung anderer Ethnien und eine ausgeprägte Islamfeindlichkeit. Sie propagiert eine Welt

möglichst getrennter homogener Volksgruppen. Sie agitiert daher gegen Zuwanderung, die sie als „ethnokulturellen Selbstmord“ deklariert und fordert die „Remigration“ möglichst vieler Einwanderer/Asylbewerber. Für die IBD stellen diese generell die „Sündenböcke“ für alle sozialen Verwerfungen dar. Die multikulturelle Gesellschaft gilt als „Sterbehelfer Deutschlands“.

Nach mehrmonatiger Pause wurde die Facebook-Seite der „IB Saarland“ ab April, wenn auch unregelmäßig, wieder gepflegt. Beispielsweise wurden Aufkleber im öffentlichen Raum („Sichere Grenzen statt Asylwahn“ am 1. Mai in Homburg) oder Mobilisierungsaufrufe „Werdet aktiv und schreibt uns ...“ gepostet.

Die Bürgerinitiative „Ein Prozent“ unterstützt die IBD und deren Gedankengut. Sie bezeichnet sich selbst als „patriotisches Bürgernetzwerk“ und versteht sich als „professionelle Widerstandsplattform für deutsche Interessen“. Sie will vorrangig die nach ihrer Interpretation existierende „Flüchtlingsinvasion“ in der Bundesrepublik Deutschland stoppen, die ansonsten zu deren „Auflösung“ führe.

Zum Jahresbeginn veröffentlichte die Bewegung „Ein Prozent“ auf ihrer Internetpräsenz eine interaktive Deutschlandkarte mit Einträgen zu sogenannten

„Widerstandsnestern“. Die Karte umfasste seinerzeit mehr als 140 Einträge zu Gruppierungen und Initiativen des rechten Spektrums. Eigenen Angaben folge befände sich in jedem Bundesland „mindestens ein Widerstandsnest“. So wurde u. a. ein „Widerstand Saarland, Saarbrücken“ aufgeführt. Mit der für jeden Internetnutzer einsehbaren „Widerstandskarte“ sollen die inzwischen vorhandenen „Protestgruppen“ regional und über-regional besser vernetzt werden.

Bei der erwähnten Saarbrücker Anlaufstelle dürfte es sich um den bekannten, als solcher noch nicht öffentlichkeitswirksam in Erscheinung getretenen Sympathisantenkreis handeln. Dieser findet sich zu monatlichen Treffen in einer von Rechtsextremisten gerne frequentierten Lokalität in Saarbrücken ein. Die Protagonisten fielen auch bei anderen Szeneereignissen auf. Die internen Treffen dieses noch jungen, aber an Szene-Einfluss gewinnenden Personenkreises sind inhaltlich geprägt von Schuldzuweisungen an politisch Verantwortliche und ein-dimensionalen Erklärungsversuchen, wonach die „Ursache allen Übels“ bei Migranten und Flüchtlingen gesehen wird. Die Gruppierung beabsichtigt, „patriotische Aktivisten“ zusammenzuführen bzw. ihnen eine Bühne zu bieten. So traten bei ihren Veranstaltungen zunehmend Ak-

teure mit rechtsextremistischen Biografien bzw. überregional bekannte Geschichtsrevisionisten und Holocaust-Leugner auf. Die Protagonisten des Stammtisches sind bestens, auch überregional, vernetzt. Es scheinen derzeit aber weder die Bereitschaft noch die personellen Kapazitäten vorhanden zu sein, um öffentlich „Gesicht zu zeigen“.

2.1.2.2 „Hammerskins“ (HS)

Hammerskins pflegen ein rassistisches und nationalistisches Weltbild, verstehen sich als Elite der Szene und sind straff organisiert. Abgesehen von Konzerten treten die sehr konspirativ agierenden HS öffentlich nicht in Erscheinung.



Ende Januar fand im bayerischen Triefenstein-Homburg am Main ein „Europatreffen“ (European Officers Meeting – EOM) der „Hammerskins“ statt. Unter den Teilnehmern befanden sich mehrere Angehörige des im Saarland beheimateten, innerhalb der HS-Division Deutschland tonangebenden HS-Chapters Westwall, darunter der Leader

der saarländischen Szeneband „Wolfsfront“. Dieser ist auch Eigentümer von Immobilien im lothringischen Volmunster-Eschviller und in einem Dillinger Gewerbegebiet, die von der HS-Unterstützergruppe „Crew38-Westwall“ wie in den Vorjahren u. a. für identitätsstiftende Veranstaltungen genutzt wurden. Beispielsweise fanden in der als „Hate Bar“ bezeichneten Dillinger Lokalität ein „Balladenabend“ mit dem wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorbestraften Ex-Sänger der Berliner Kult-Band „Länder“, ein „keltischer Abend“ mit einem bretonischen „Barden“, der Volks- und Soldatenlieder vortrug, sowie eine Willkommensparty für einen haftentlassenen Kameraden statt, bei der ein Sänger des rheinland-pfälzischen Balladenduos „Renitenz“ auftrat.

Das „Chapter Westwall“ war auch verantwortlich für die Ausrichtung des HS-„Sommercamps 2018“. Dieses fand Anfang August in einem Waldgelände im hessischen Eckmannsheim östlich von Gießen statt und hatte in der Hauptsache einen unpolitischen familiären Charakter.

Das seit der Jahreswende 2017/2018 von der Staatsanwaltschaft im lothringischen Saargemünd wegen „Störung der öffentlichen Sicherheit“ und „Verherrlichung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gegen den Püttlinger HS-Leader betriebene

Ermittlungsverfahren führte zu einer Hausdurchsuchung am 23. April. Ziel der auf einem Rechtshilfegesuch der französischen Justiz beruhenden Maßnahme war es, Dokumente im Zusammenhang mit der dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Aufstellung eines Gedenksteins zu Ehren einer SS-Panzergrenadier-Division auf der Immobilie in Volmunster-Eschviller sicherzustellen. Vorgefundene und beschlagnahmten wurden überwiegend Datenträger und schriftliche Unterlagen.

3. Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial

3.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Subkulturell geprägte Rechtsextremisten verfügen meist nicht über ein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild. Sie werden eher von einzelnen rechtsextremistischen Einstellungen und Argumentationsmustern beeinflusst und geprägt. So findet man bei ihnen rassistische, Gewalt gegen Ausländer befürwortende, antisemitische und das demokratische System ablehnende Ideologiebestandteile. Diese Fragmente finden insbesondere in Liedtexten rechtsextremistischer Musik ihren Ausdruck. Über Konzerte und Tonträger wird diese Ideologie an ein größeres Publikum weiterverbreitet. Der Wille zu zielgerichteten politischen Aktivitäten ist eher schwach ausgeprägt. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Ausrichtung von und

die Teilnahme an spaßorientierten Aktivitäten, insbesondere an Musikevents. Sowohl hinsichtlich der personellen Entwicklung als auch mit Blick auf das relevante Aktionsaufkommen hat sich in diesem Bereich die seit Jahren festzustellende rückläufige Tendenz im Saarland auch 2018 fortgesetzt.

3.2 Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland

Ob größeres Konzert oder kleiner Balladenabend, ob konspirativ angelegt oder öffentlich beworben, rechtsextremistische Musik ist der Kitt der Szene, bietet Kameradschaft und Erlebniswelten, ist aber auch eine wichtige Finanzierungsquelle.

Wie im Vorjahr fand auch 2018 kein rechtsextremistisches Konzert im Saarland statt. Hiesige Szeneangehörige besuchten jedoch entsprechende Events im In- und Ausland. Zu verzeichnen waren allerdings vier „Balladenabende“ im Dillinger „Hammerskin“-Domizil und eine politische Vortagsveranstaltung in Sulzbach, bei denen jeweils rechtsextremistische Solisten auftraten.

Die saarländischen Bands „Wolfsonfront“ und „Saarbrigade“ verzichteten auf öffentliche Auftritte und brachten auch keine neuen Tonträger auf den Markt.

4. Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Anhänger der sehr heterogenen und weitgehend unstrukturierten Reichsbürger-Szene bestreiten die Staatseigenschaft der Bundesrepublik Deutschland und deren völkerrechtliche Souveränität. Die Bundesrepublik Deutschland sei kein Staat, sondern ein von den Alliierten geschaffenes Konstrukt, eine Firma, die sie u. a. auch als GmbH bezeichnen. Sie lehnen das gesamte deutsche Rechtssystem ab, ignorieren folgerichtig Gerichtsentscheidungen, verweigern Steuern und Abgaben. Des Weiteren beschäftigen sie die Behörden mit der Rückgabe ihrer Personalausweise, beantragen die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen oder überziehen die Bediensteten der Behörden mit Klageandrohungen. Vielfach nutzen Personen, die behördliche Zahlungsaufforderungen nicht bedienen können oder wollen, diese Sachlage zum Szeneinstieg.

Zum Jahresende lagen Hinweise zu rund 140 (2017: 120) hier ansässiger Personen vor, die im Verdacht stehen, der Reichsbürgerbewegung anzugehören.

Sie traten zumeist singulär und verbal oder schriftlich im Rahmen „persönlicher Auseinandersetzungen“ mit Behörden und Ämtern in Erscheinung. Männer dominieren mit rund 77 % das Spektrum. Wie im Vorjahr wiesen 27 Personen zugleich Bezüge zum Rechtsextremismus auf. Auch

2018 war im Saarland weder eine strategische Vernetzung der Einzelpersonen, sei es virtuell in den sozialen Medien oder in der Realwelt, noch eine zentral gesteuerte Struktur der Szene erkennbar.



Bei sechs Personen (2017: vier) sind legale Waffenbesitzverhältnisse verzeichnet. Mehrere Verwaltungsgerichte haben „Reichsbürgern“ die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abgesprochen. Deshalb findet ein reger Informationsaustausch zwischen den Sicherheits- und örtlichen Waffenbehörden mit dem Ziel statt, dem Personenkreis die Waffen zu entziehen.

Am 7. März führte das LKA Sachsen in sieben Bundesländern, darunter auch das Saarland, Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen in Wohn- und Geschäftsräumen durch. Die Maßnahme richtete sich gegen insgesamt 20 Personen, davon zehn Beschuldigte. Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, bereits im April 2017 ohne die erforderliche Erlaubnis eine Krankenkasse (Deutsche Gesundheitskasse, DeGeKa) gegründet und ab 1. Juli 2017 betrieben zu haben. Die Maßnahme im Saarland

betraf eine technische Einrichtung einer GmbH in St. Ingbert. Einen der dort vorgehaltenen „Speicherplätze“ hatte ein bekannter hessischer „Reichsbürger“ angemietet.

„Selbstverwalter“ bestreiten ebenfalls die Existenz eines deutschen Staates. Anders als Reichsbürger wollen sie jedoch nicht zu einem früheren Rechtszustand zurück-

kehren, sondern beanspruchen für sich die territoriale Eigenverwaltung, z. B. für ihr eigenes Wohnumfeld. Durch Grenzziehungen („gelbe Linien“), erfundene Hoheitszeichen oder Selbstproklamationen geben sie zu erkennen, dass sie jeglichen staatlichen Einfluss „auf ihrem Gebiet“ abwehren wollen. Im Saarland fielen zu solchen Personen im Berichtszeitraum keine Informationen an.

III.

Links- extremismus

III. Linksextremismus

1. Allgemeines 1.1 Ideologie/Grundlagen

Linksextremisten verfolgen das Ziel, unsere Staats- und Gesellschaftsordnung und folglich die freiheitliche Demokratie zu beseitigen und – je nach ideologisch-politischer Ausrichtung – durch ein totalitäres, sozialistisch-kommunistisches System oder eine angeblich „herrschaftsfreie Gesellschaftsform“ zu ersetzen.

Die Bandbreite der Herangehensweise zur Verwirklichung der revolutionären Ziele reicht dabei von diskursorientiertem Agieren bis hin zu militärischen Aktionen gegen Personen und Sachen. Im Rahmen ihrer unterschiedlichen Handlungsweisen geht es Linksextremisten im Wesentlichen jedoch nicht um eine Lösung konkreter gesellschaftlicher Probleme, sondern darum, bestehende gesellschaftliche Konflikte aufzugreifen, zuzuspitzen und für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. Dazu beteiligen sie sich auf unterschiedlichen Themenfeldern an gesellschaftlichen Diskursen und Protestaktionen, um ihre linksextremistischen Positionen zu popularisieren, ihre bestehende Anhängerschaft zu stabilisieren und neue Mitglieder oder Sympathisanten zu gewinnen. Ihr tatsächliches Ziel, die Beseitigung des demokratischen Rechtsstaates,

verlieren sie dabei nicht aus dem Auge. Sie lehnen strömungsübergreifend das „bürgerliche, kapitalistische System als Ganzes“ ab. Der Kapitalismus stellt für Linksextremisten mehr als eine Wirtschaftsform dar. Als Garant der „bürgerlichen Herrschaftsverhältnisse“ wird er für alle gesellschaftlichen und politischen Missstände wie soziale Ungerechtigkeiten, Zerstörung von Wohnraum, Umweltkatastrophen, Rechtsextremismus, Rassismus, Flüchtlingsströme und imperialistische Kriege verantwortlich gemacht. Die Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele ist einer der strittigsten Punkte innerhalb des breiten linksextremistischen Spektrums. Während der Großteil der Linksextremisten auch aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichten, hält die gewaltorientierte linksextremistische Szene zur Durchsetzung ihrer politischen Forderungen den Einsatz von Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen rechtsextremistische Strukturen und Personen für legitim und notwendig. Im Rahmen von Demonstrationen führt die sogenannte „konfrontative Gewalt“ regelmäßig zu massiven Ausschreitungen sowie tödlichen Übergriffen sowohl auf Polizisten als Repräsentanten des „staatlichen Repressionsapparates“ als auch auf ihre „politischen Gegner“. Neben dieser Straßen- oder Massenmilitanz verüben insbesondere konspirativ agierende gewaltorientierte Kleingruppen „militante Aktionen“ (wie z.B. Brandanschläge oder Sach-

beschädigungen) gegen staatliche Einrichtungen, Unternehmen und auch Wohnobjekte vor allem von vermeintlichen Rechtsextremisten, um ihren politischen Forderungen Nachdruck zu verleihen und eine entsprechende mediale Resonanz zu erreichen.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die Hauptaktivitäten der linksextremistischen Szene im Saarland lagen 2018 auf den zentralen Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“ und „Kurdistan-Solidarität“.

Im Mittelpunkt „anti-faschistischer/-rassistischer Aktivitäten“ der gewaltorientierten linksextremistischen Szene Saar standen ihre Aufklärungsarbeit über Organisationen und Entwicklungen innerhalb der rechten Szene, die Durchführung von Protestaktionen gegen „Nazi-Aufmärsche“ im Saarland und im benachbarten Rheinland-Pfalz, „Nazi-Outing-Aktionen“ und die Teilnahme an regionalen Musikfestivals unter dem Motto „Rock gegen Rechts“.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Nahen Osten, der Bundeswehreinsätze im Ausland und deutscher Waffenlieferungen in Krisengebiete beteiligte sich die linksextremistische Szene spektrumsübergreifend wie in den Vorjahren an friedenspolitischen Veranstaltungen der „Antikriegsbewegung“.

Darüber hinaus nahmen Angehörige der autonomen Szene an einer Demonstration in Saarbrücken teil, die sich gegen das „Flüchtlingssterben im Mittelmeer“ und gegen die Errichtung eines „Ankerzentrums“ in Lebach richtete.

Ferner unterstützten sowohl hiesige linksextremistische Parteien als auch Gruppierungen der autonomen und antiimperialistischen Szene ausschließlich friedlich Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen im Saarland für den „kurdischen Befreiungskampf“ in der Türkei und Nordsyrien, für eine Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und für die Aufhebung des Verbotes der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland.

1.3 Personenpotenzial

Im Saarland haben sich Strukturen und Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im vergangenen Jahr gegenüber 2017 kaum verändert.

Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, hat sich durch den altersbedingten Mitgliederrückgang im Bereich linksextremistischer Parteien leicht verringert und liegt noch bei rund 350 Personen.

Den Hauptanteil stellt mit ca. 280 Mitgliedern/Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließ-

lich seiner Umfeldorganisationen gegenüber rund 70 Angehörigen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene Saar.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtpotential	430	400	380	380	350
Organisierte	350	320	300	300	280
Gewaltorientierte	80	80	80	80	70

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Im Saarland hat sich die Gesamtzahl der linksextremistisch motivierten Straftaten gegenüber 2017 mehr als halbiert.

Im Jahr 2018 waren insgesamt acht Gesetzesverletzungen (2017: 19) mit linksextremistischem oder zu vermutendem linksextremistischen Hintergrund zu registrieren, darunter erst-

mals seit Jahren keine Gewalttat (2017: 1).

Die zu verzeichnenden linksextremistischen Straftaten wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Verbindung mit Sachbeschädigungen (3), ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz und Sachbeschädigungen (4) wurden ausnahmslos in Saarbrücken begangen.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018
Straftaten insgesamt	15	24	26	19	8
- davon Straftaten gegen „Rechts“	6	5	17	17	6
Teilbereich Gewalttaten	3	6	2	1	-
- davon Gewalttaten gegen „Rechts“	1	1	2	1	-
- davon Gewalttaten gegen Polizeibeamte	2	3	-	-	-

2. Einzelaspekte

2.1 Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen bemühen sich nach wie vor, durch Kritik an den „herrschenden Verhältnissen“ ihren sozialistischen und kommunistischen Zielen näher zu kommen. Ihre Ideologie und ihre Politik beruhen im Wesentlichen auf den Theorien von Karl MARX, Friedrich ENGELS, Wladimir LENIN, Josef STALIN oder MAO TSETUNG. Zentrales Ziel ist die Schaffung einer „sozialistischen“ Gesellschaftsordnung. Marxistisch-Leninistische Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) machen die bestehende „kapitalistische“ Staats- und Gesellschaftsordnung für die „Zunahme von Elend und Gewalt“ in Deutschland verantwortlich. Sie halten daher an der Idee einer Revolution der Arbeiterklasse fest.

Im Saarland sind die vorgenannten Parteien einschließlich ihrer Umfeldorganisationen dem organisierten Linksextremismus zuzurechnen. Sie beteiligten sich neben ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebsarbeit an jährlich wiederkehrenden Gedenkveranstaltungen anlässlich geschichtsträchtiger Daten wie dem 27. Januar (Holocaust-Gedenktag), 8. Mai (Kriegsende), 1. September (Beginn des Zweiten Weltkrie-

ges) oder 9. November (Reichspogromnacht) sowie an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen. So unterstützten die DKP und MLPD sowie von ihnen beeinflusste Organisationen den Saarbrücker Ostermarsch unter dem Motto „Abrüsten statt Aufrüsten!“, in Saarbrücken eine Friedenskundgebung „Die Waffen nieder! Macht Frieden in Syrien und weltweit!“, eine „Antikriegsveranstaltung“ am rheinland-pfälzischen Bundeswehrstandort Baumholder unter dem Motto „Nein zum Tag der Bundeswehr! Krieg ist kein Volksfest!“ und in Saarbrücken eine Kundgebung zum Thema „Abrüsten statt Aufrüsten – Grenzen schließen für Waffen – Grenzen öffnen für Menschen!“. Mitglieder/Anhänger der DKP und der MLPD beteiligten sich zudem an einer Mahnwache vor der Europagalerie unter dem Motto „Gegen das Sterben im Mittelmeer! Solidarität mit Geflüchteten!“.

2.1.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Die orthodox-kommunistische DKP, die am 25. September 1968 vom „Bundesausschuss zur Neukonstituierung einer Kommunistischen Partei“ in Frankfurt am Main gegründet wurde, ist eine marxistisch-leninistische Kernorganisation. Sie bekennt sich zur Ideologie von MARX, ENGELS und LENIN als Richtschnur ihres politischen Handelns. Sie versteht sich als politische Nachfolgerin der 1956 durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen „Kommunistischen

Partei Deutschlands“ (KPD). Das zentrale Ziel der DKP ist laut ihrem Parteiprogramm der „grundlegende Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ und die Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung. Um die Voraussetzungen für eine Veränderung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu schaffen, setzte die Partei ihre Bemühungen fort, das „Klassenbewusstsein“ der Arbeiterklasse zu stärken und zu vertiefen. Hauptsächlich beteiligte sie sich in den Aktionsfeldern Antifaschismus, Antimilitarismus und Antikapitalismus.



Die DKP befindet sich bereits seit 2009 in einem innerparteilichen Richtungsstreit über die künftige ideologische Ausrichtung und Strategie, der – für eine kommunistische Partei untypisch – in einem öffentlichen Diskurs ausgetragen wird. Seit 2013 dominiert dabei die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus fordert. Die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland und der 2014 auf Bundesebene gegründete Verein „marxistische linke e.V.“ zu zählen sind, hält an den 2010 vom damaligen Parteivorstand formulierten „Politischen Thesen“

fest. In diesen Thesen wurden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und dafür plädiert, in allen fortschrittlichen Bewegungen mitzuarbeiten. Infolge des nach wie vor laufenden Richtungsstreits waren zahlreiche Parteiaustritte sowohl von Anhängern des „nicht-reformistischen Flügels“ als auch der Opposition zu registrieren, die zu einer erheblichen personellen und damit aufgrund fehlender Mitgliedsbeiträge auch zur finanziellen Schwächung der Partei geführt haben dürften.

Vor diesem Hintergrund und der sich weiter zuspitzenden Auseinandersetzungen über wesentliche programmatische Positionen fand vom 2. bis 4. März in Frankfurt am Main der 22. Parteitag der DKP statt. Bei der tumultgemäßen Neuwahl des Vorstandes wurde die bisherige Parteispitze bestätigt.

Die DKP, die auf Bundes- und Länderebene in der Öffentlichkeit kaum noch wahrnehmbar ist, kämpft aufgrund ihrer Überalterung und einer dadurch bedingten sehr geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, eines ungebrochenen Mitgliederrückgangs und großer Finanzprobleme nach wie vor um ihre Existenz. Weitere Parteiaustritte infolge des internen Streites würden die ohnehin geringe Mitgliederzahl weiter verringern und könnten sogar den Fortbestand der DKP in ihrer jetzigen Form gefährden.

Die DKP-Saar ist innerhalb des organisierten Linksextremismus im Saarland mit schätzungsweise noch rund 90 Mitgliedern die zahlenmäßig größte linksextremistische Partei. Mehr oder weniger aktive Stadt- und Ortsgruppen bestehen noch in Völklingen, Püttlingen, Dudweiler, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert. In der früheren DKP-Hochburg Püttlingen verfügte die früher in Fraktionsstärke vertretene Partei seit den Kommunalwahlen im Jahr 2014 nur noch über einen Sitz im Stadtrat. In 2018 waren jedoch keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der DKP-Stadtgruppe in Püttlingen mehr zu registrieren.

Unter dem Motto „Gemeinsam gegen Krieg und Rechts! Stoppt die Kaputtsparer! Millionärssteuer jetzt! DKP erhalten!“ fand am 28. April in Neunkirchen die 25. ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz der DKP statt. Im Mittelpunkt des saarländischen Parteitages standen neben den Rechenschaftsberichten die turnusmäßigen Neuwahlen des Bezirksvorstandes, wobei der bisherige Vorsitzende in seinem Amt bestätigt wurde, und die Besetzung der weiteren Gremien, Diskussionen zu landespolitischen Fragen und zum Thema „Krieg/Frieden“. Dabei wurde der Landesregierung vorgeworfen, mit ihrer „Kaputtspapolitik“ die Zukunft des Saarlandes zu bedrohen und gegenüber den grundlegenden wirtschafts- und strukturpolitischen Herausforderungen versagt zu haben.

2.1.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die MLPD, die 1982 aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangen ist, versteht sich als politische Vorhutorganisation der Arbeiterklasse in Deutschland. Sie ist streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtet. Als ihr grundlegendes Ziel hat die MLPD in ihrem Parteiprogramm den revolutionären Sturz der „Diktatur des Monopolkapitals“ und die Errichtung der Diktatur des Proletariats für den Aufbau des Sozialismus als Übergangsstadium zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft konkretisiert. Wie die DKP leidet auch die MLPD unter einer Überalterung ihrer Mitglieder. Zudem stagniert die Mitgliederzahl bereits seit Jahren auf niedrigem Niveau. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die MLPD in der bundesweiten Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar ist. Das Hauptaugenmerk ihrer politischen Arbeit legt die Partei neben der Frauen- und Jugendpolitik vorwiegend auf die Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit. Nach einem Generationswechsel an der Parteispitze im Jahr 2017 wird die in Gelsenkirchen ansässige Partei von einer Genossin aus Nordrhein-Westfalen geführt. Von ihr werden zur Steuerung der politischen Arbeit vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne-Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt.



Besondere strategische Bedeutung für die MLPD hat die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Durch Unterstützung von diversen Arbeitskämpfen versucht sie, ihren Bekanntheitsgrad zu vergrößern und Einfluss auf die Arbeit der Gewerkschaften zu gewinnen. Dies bietet gleichzeitig die Möglichkeit, Gewerkschaftsmitglieder „für den Geist des Klassenkampfes“ bzw. „für den politischen Kampf hinsichtlich des Aufbaus des echten Sozialismus“ zu gewinnen.

Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Ihr angeschlossen ist eine kleine Saarbrücker Ortsgruppe des MLPD-Jugendverbandes REBELL.

Die MLPD-Saar unterstützte 2018 bürgerliche Bündnisse gegen „Faschismus, Rassismus“, „Krieg und Terror“, „Kapitalismus“ und „Sozialabbau“. Im Rahmen ihrer „antifaschistischen/-rassistischen“ Aktivitäten organisierten MLPD-Mitglieder am Vorabend des Holocaust-Gedenktages (27. Januar) in St. Wendel eine Kundgebung. Anlass der Protestveranstaltung „Gegen Faschismus und Kriminalisierung der Opfer durch Sicherheitskräfte“ bildete ein ge-

walttätiger Übergriff von mutmaßlichen „Neonazis“ in der Silvester-nacht in St. Wendel auf Mitglieder ihrer Saarbrücker REBELL-Gruppe.

Vor dem Hintergrund der am 20. Januar gestarteten militärischen Operationen der Türkei gegen die nordsyrische Stadt Afrin beteiligten sich MLPD-Mitglieder/-Anhänger am 7. Februar in Saarbrücken an einer Demonstration des „Kurdischen Gesellschaftszentrums Saarbrücken e.V.“ (KGZ). Eine Partefunktionärin kritisierte in ihrem Redebeitrag scharf die Politik der Bundesrepublik und insbesondere die Waffenlieferungen des deutschen Staates an die Türkei. Darüber hinaus folgte die MLPD-Saar einem bundesweiten Aufruf „Afrin wird leben“ ihrer Parteführung und führte am 20. März in Saarbrücken-Malstatt auf dem Pariser Platz eine eigenständige Solidaritätskundgebung durch.

Mit dem Ziel, politisch interessierte Personen an die Partei heranzuführen und dadurch ihr „revolutionäres Potenzial“ zu erhöhen, betrieben Genossinnen und Genossen der MLPD-WGG Malstatt in ihrem Stadtteil in unregelmäßi-gem Abstand Informationsstände. Ferner zeichneten MLPD-Funktio-näre wie in den Vorjahren für die Durchführung der Saarbrücker „Montagsdemonstrationen gegen Sozialabbau“ verantwortlich, die im monatlichen Rhythmus in der Fußgängerzone Bahnhofstraße stattfanden.

2.2 Gewaltorientierter Linksextremismus

Gewalt in der politischen Auseinandersetzung, verstanden als „revolutionäre Gewalt“ der vermeintlich „Unterdrückten“ gegen die „Herrschenden“, gilt dem breiten linksextremistischen Spektrum grundsätzlich als legitim.

Während der Großteil der Linksextremisten auch aus taktilen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, ist die Notwendigkeit von Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Forderungen innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene umstritten.

Zudem ist Gewalt zugleich auch ein identitätsstiftendes Merkmal. Viele Szeneangehörige sehen darin einen Akt der individuellen Selbstbefreiung.

Bei Demonstrationen und Großveranstaltungen suchen gewaltorientierte Linksextremisten die direkte Auseinandersetzung mit Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“. An gewalttätigen Konfrontationen beteiligen sich neben Linksextremisten häufig auch „anpolitiserte“ oder gänzlich unpolitische bzw. erlebnisorientierte Jugendliche. Diesen geht es weniger um konkrete politische und auf Systemüberwindung ausgerichtete Ziele als um den „Erlebnischarakter“, der von solchen Großereignissen ausgeht, und das Ausleben ihres Aggressionspotenzials. Neben

dieser konfrontativen Straßengewalt führen konspirativ agierende linksextremistische Kleingruppen zumeist nachts „militante Aktionen“ in Form von Sachbeschädigungen und Brandstiftungen auf staatliche Einrichtungen, Unternehmen oder Wohnobjekte ihres politischen Gegners aus. Darüber hinaus werden vor allem auch tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten tätig angegriffen. Dabei geht es den Tätern nicht nur um mediale Resonanzen, sondern die angegriffenen Personen, Behörden oder Firmen sollen zu einer Verhaltensänderung genötigt werden.

Eine Kombination aus konfrontativer Gewalt und militanten Aktionen hatte beispielsweise den linksextremistischen Protest gegen den G20-Gipfel im Jahr 2017 in Hamburg bestimmt und die Stadt über mehrere Tage in einen Ausnahmezustand versetzt.

Nicht nur das Ausmaß der Gewalt, auch die Gewaltintensität hatte eine neue Dimension erreicht. Mit ihrer Einstellung, politische Ziele gewaltsam zu verfolgen, hatten sich gewaltorientierte Linksextremisten über das Gewaltmonopol „eindrucksvoll“ hinweggesetzt.

Da eine vergleichbare Großveranstaltung 2018 in Deutschland nicht stattfand, bewegten sich die konfrontativen Gewalttaten und militanten Aktionen bundesweit sowohl qualitativ als auch quantitativ auf einem deutlich niedrigeren Niveau.

Das gewaltorientierte linksextremistische Personenpotenzial umfasste 2018 im Saarland rund 70 Angehörige der autonomen und antiimperialistischen Szene.

2.2.1 Autonome Szene

Autonome bilden die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland. Die Bezeichnung Autonome stammt aus dem Griechischen und bedeutet in etwa „nach eigenen Gesetzen lebend“. Sie zielen auf eine maximale „Selbstbestimmung“ und wenden sich daher nach dem Motto „Keine Macht für niemand“ gegen jede Form von „Herrschaft“, egal ob im Privatleben, in der Schule, in der Ausbildung, an der Universität oder am Arbeitsplatz. Selbst Elemente der direkten Demokratie lehnen Autonome gemeinhin ab, weil aus ihrer Sicht auch dort – wie beispielsweise bei Volksabstimmungen – Mehrheiten über Minderheiten herrschten und dadurch „falsche“ Entscheidungen herbeigeführt werden könnten. Zu den zentralen Merkmalen der Weltanschauung autonomer Linksextremisten gehört vor allem ein ausgeprägter Individualismus, der sich sehr deutlich vom Kollektivismus orthodox-kommunistischer Parteien unterscheidet. Anders als diese betreiben Autonome keine „Stellvertreterpolitik für das Proletariat“, sondern sie wollen primär „herrschaftsfreie Lebensentwürfe“ für sich selbst verwirklichen. Daher bekämpfen Autonome auch unter Einsatz von Gewalt die rechtsstaatliche Demokratie als ein „re-

pressiv-kapitalistisch-faschistisches Schweinesystem“. Als diffuser politischer Gegenentwurf schwebt ihnen vielmehr ein Gemeinwesen vor, das sich stark an anarchistischen und kommunistischen Ideologiefragmenten orientiert. Autonome, für die jegliche Organisationsbildung mit Satzungen, Geschäftsordnungen, formalen Mitgliedschaften und Gremienarbeit als politische Handlungsoption inakzeptabel ist, formieren sich eher in losen und wenig verbindlichen Zusammenschlüssen. Diesen mangelt es aber naturgemäß oft an Kontinuität, Handlungsfähigkeit und damit an politischer Wirksamkeit.

Der autonomen Szene Saar waren 2018 rund 70 Personen zuzuordnen. Sie nehmen als sogenannte „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Das kleine „antideutsche Spektrum“ lehnt die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppen zeigen sie sich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels fungieren.

Innerhalb der autonomen Szene im Saarland waren im vergangenen Jahr folgende lose strukturierte Gruppen und Zusammenschlüsse aktiv:

„Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik)

Die „Antifa Saar/Projekt AK“ versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich dem Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.



Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

„Antifa Nord-Westsaar“

Dieser Zusammenschluss stellt sich auf seiner Homepage als „unabhängige Antifa-Gruppe“ vor, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, über „Naziaktivitäten“ im nördlichen Saarland zu informieren und rechtsextremistischen Entwicklungen auch außerhalb Saarbrückens entgegenzutreten.

„Antifa“-Gruppe „Solidarische Rose“ Homburg/Zweibrücken

Die Gruppe stellt sich auf ihrem Facebook-Profil als „linke antifaschistische Gruppe“ aus dem Saar-Pfalz-Raum vor. Sie strebt laut ihrem im Internet veröffentlichten Selbstverständnis die Schaffung einer Gesellschaft an, „in der auf der Grundlage

antifaschistischer, antirassistischer, anti-antisemitischer und antisexistischer Solidarität der freie Zusammenschluss freier Menschen möglich ist“. Darüber hinaus hat sich die Gruppe zur Aufgabe gemacht, über rechte Aktivitäten in der Region präventiv in Form von Infoveranstaltungen, Flugblattverteilungen und Veröffentlichungen aufzuklären, „klassische Demonstrationen“ gegen rechte Aufmärsche und Veranstaltungen zu organisieren, „kreative antifaschistische Proteste im Alltag“ durchzuführen und Solidaritätsarbeit für Flüchtlinge vor dem Hintergrund einer angeblich „menschenverachtenden“ staatlichen Asyl- und Flüchtlingspolitik zu betreiben.



Die vorgenannten autonomen Zusammenschlüsse sowie die von ihnen maßgeblich gesteuerten Bündnisse und Einrichtungen nutzten im vergangenen Jahr insbesondere eigene Internetseiten und Facebook-Profiles zur offenen Mobilisierung für ihre zahlreichen „politischen Aktivitäten“.

Für Angehörige der gewaltorientierten autonomen Szene Saar bildeten im Jahr 2018 insbesondere die Themenfelder „Antifaschismus/-rassismus“ und „Antirepression“ Schwerpunkte ihrer „politischen Arbeit“:

Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“

Das traditionelle Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ bildet ein ganz zentrales Element der politischen Aktivitäten von Linksextremisten und gilt in der Szene als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig.

Zugleich eröffnet es ihnen Anschlussmöglichkeiten an gesamtgesellschaftliche politische Diskurse. Entsprechende Aktionen gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten dienen indes nur vordergründig der Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen. Eigentliches Ziel bleibt der „bürgerlich-demokratische Staat“, der in der Lesart von Linksextremisten den „Faschismus“ als eine mögliche Herrschaftsform akzeptiert, fördert und ihn deshalb auch nicht ausreichend bekämpft. Letztlich, so ihre Argumentation, wurzelt der „Faschismus“ in den gesellschaftlichen und politischen Strukturen des „Kapitalismus“. Im Rahmen der sogenannten Antifa-Recherchearbeit sammeln Linksextremisten ferner detaillierte Informationen über tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Aktivisten, Trefflokale, Schulungseinrichtungen und „Naziläden“, um mutmaßliche „Nazis“ und deren Organisationsstrukturen in der Öffentlichkeit zu outen. Bei der „Bekämpfung“ von „Faschismus“ und „Rassismus“ im Saarland waren folgende nennenswerte öffentlichkeits-

wirksame Aktivitäten der autonomen „Antifa-Szene“ zu verzeichnen:

07.01.2018

Veröffentlichung eines Artikels „Saarländische Hammerskins seit Jahren in der Grenzregion aktiv“ auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“,

09.03.2018

Veröffentlichung eines „Recherche-Infos“ der „Antifa Saar/Projekt AK“ auf ihrer Homepage, in der Protagonisten der rechten Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ mit Namen und Lichtbildern als „Neonazis“ geoutet werden,

10.03.2018

Beteiligung von etwa 40 Angehörigen der autonomen „Antifa-Szene“ an Protestaktionen gegen eine Kundgebung des „Nationalen Widerstands Zweibrücken“ in Neunkirchen zum Gedenken an die Bombardierung deutscher Städte durch die Alliierten im Zweiten Weltkrieg,

14.03.2018

Beteiligung von etwa 50 Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland an einer Demonstration unter dem Motto „Nazis blockieren“ in Zweibrücken gegen den Aufmarsch der neonazistischen Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“,

15.05.2018

„Nazi-Outing-Aktion“ der „Solidarischen Rose“ in Zweibrücken, wobei die Ausgabe März 2018 des „Recherche Infos“ der „Antifa Saar/Projekt

AK“ mit dem Untertitel „Der Nationale Widerstand Zweibrücken – Militante Neonazis in der Westpfalz“ verbreitet wurde,

16.06.2018

Teilnahme von etwa 30 vermummten Angehörigen der autonomen „Antifa-Szene“ aus dem Saar-Pfalz-Raum an einer lautstarken Störaktion in Homburg gegen eine Mahnwache eines rechten Bündnisses „Kandel ist überall“, bei der ein Banner der „Antifa Saar/Projekt AK“ mit der Aufschrift „Kein Raum für Nazis! Den rechten Lifestyle aus der Deckung holen!“ mitgeführt wurde,

August 2018

Unterstützung der Mobilisierungskampagne eines nichtextremistischen Aktionsbündnisses „Seebrücke Saar“ zur Teilnahme an einer am 1. September in Saarbrücken geplanten Demonstration zum Thema „Repression gegen Flüchtlinge und Seenothelfer“,

01.09.2018

Teilnahme von zahlreichen Angehörigen der autonomen Szene Saar an einer Demonstration in Saarbrücken unter dem Motto „Seebrücke – Schafft sichere Häfen!“, die vom nichtextremistischen Aktionsbündnis „Seebrücke Saar“ in Kooperation mit demokratischen Parteien und deren Jugendorganisationen sowie der „Antifa Saar/Projekt AK“ organisiert worden war,

01.09.2018

Beteiligung von Angehörigen der au-

tonomen Szene Saar an einer spontanen Protestaktion gegen eine vor dem Saarländischen Landtag durchgeführte Mahnwache der rechtsextremistischen Gruppierung „Bündnis Saar“ unter dem Motto „Asylflut und ihre Folgen – Chemnitz ist überall“,

14.09.2018

Veröffentlichung einer 100-seitigen Broschüre mit dem Titel „HEIMATGESCHICHTEN – Schlaglichter auf die extreme Rechte an der Saar“ auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“,



Eine Schriftenreihe der
Antifa Saar / Projekt AK

In Zusammenarbeit mit dem Antifaschistischen Autor_innenkollektiv



29.09.2018

„Antifa-Aktionstag“ der autonomen „Antifa Saar/Projekt AK“ in Saarbrücken mit Vorträgen, Diskussionsrunden und Workshops rund um die „Neonaziszene im Saarland“ so-

wie zu den Themen „Rechtsruck in Deutschland“ und „Flüchtlingssterben im Mittelmeer“

und

24.11.2018

Beteiligung von Angehörigen der autonomen Szene Saar an Protestaktionen von rund 350 „AntifaschistInnen“ in Kaiserslautern zur Verhinderung eines Aufmarsches von Rechtsextremisten aus dem südwestdeutschen Raum gegen „Ge-flüchtete, MigrantInnen, Linke und Antifaschisten“.

Aktionsfeld „Antirepression“

Antirepression, also der Kampf gegen eine angebliche Unterdrückung, bleibt für gewaltorientierte Linksextremisten auch weiterhin ein zentrales Aktionsfeld. In der linksextremistischen Argumentation dient „staatliche Repression“ der Verhinderung revolutionärer Prozesse und wird als entscheidendes Mittel zur Herrschaftssicherung verstanden.

Weil Autonome das legitime Gewaltmonopol des Rechtsstaates ablehnen, agitieren und agieren sie intensiv gegen den ihnen gegenüber vermeintlich „repressiven Staat“ und seine „kapitalistischen Handlanger“.

Zu den bevorzugten Zielen gehören folglich in erster Linie Polizeibeamte und Nachrichtendienste sowie ihre jeweilige Infrastruktur, die für Linksextremisten in ganz besonderem Maße den verhassten „Repressionsapparat“ repräsentieren. Im Fokus

stehen aber auch andere staatliche Einrichtungen einschließlich der Bundeswehr bzw. Behörden, die aus linksextremistischer Sicht vor allem dazu dienen, „Aufstandsbekämpfung“ im Innern der Bundesrepublik zu betreiben. Mit der gängigen Begründung „Kriminell ist das System, nicht der Widerstand dagegen“ nehmen Linksextremisten bei Attacken auf Polizeibeamte bei demonstrativen Anlässen auch schwere Verletzungen und sogar die Gefährdung von Menschenleben in Kauf. Parallel dazu erfahren Solidaritäts- und Spendenkampagnen zugunsten von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die von „staatlicher Repression“ betroffen oder bedroht sind, in der Regel eine breite Unterstützung. Auf diesem Aktionsfeld waren im Jahr 2018 folgende nennenswerte Aktivitäten der autonomen Szene Saar zu verzeichnen:

30.01.2018

„Solidarische Begleitung“ eines Prozesses gegen zwei Angehörige der hiesigen autonomen Szene wegen Landfriedensbruch, Körperverletzung und Widerstand gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit „antifaschistischen“ Protestaktionen gegen einen Aufmarsch von „Neonazis“ im März 2017 in Zweibrücken

und

Anfang Oktober

Unterstützung eines Aufrufs zur solidarischen Unterstützung von „staatlicher Repression“ betroffenen „kurdischer Aktivist*innen und Unterstützer*innen“ wegen ihrer

Beteiligung an einer Sitzblockadeaktion in der Zentrale der Sparkasse Saarbrücken im Jahr 2015 aus Protest gegen die seinerzeitige Kündigung eines Spendenkontos zugunsten der kurdischen „Selbstverteidigungskräfte“ in Nordsyrien, wobei ein Ende „der Kriminalisierung der kurdischen Freiheitsbewegung und ihrer Unterstützerinnen“ gefordert worden war.

2.2.2 Antiimperialistische Szene Saar

Dem antiimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivisten aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antiimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agier-

ten, hatte sich die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Im Jahr 2018 waren von Angehörigen der antiimperialistischen Szene keine eigenständigen Aktivitäten in der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Lediglich Einzelpersonen der ehemaligen Saarbrücker „Libertad!“-Ortsgruppe setzten ihre „politische Arbeit“ fort. Sie rückten vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“ in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Demzufolge unterstützten sie auch im Jahr 2018 in Saarbrücken regelmäßig entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland.

IV.

Ausländer-extremismus

ohne Islamismus/ islamistischer Terrorismus

IV. Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Unter dem Begriff des allgemeinen Ausländerextremismus werden Bestrebungen zusammengefasst, deren Handeln durch extremistische und gewalttätige politische Entwicklungen und Aktivitäten im Ausland bestimmt wird. Ausländerextremistische Organisationen fordern von ihren Anhängern in Deutschland vor allem finanzielle oder logistische Unterstützung für den politischen oder militärischen Kampf in den jeweils betroffenen Staaten.

Konflikte im Ausland können gewaltsame Aktivitäten der Anhängerschaft in Deutschland zur Folge haben. Zum Teil tragen extremistische Ausländerorganisationen ihre Konflikte hier auch gewalttätig untereinander aus.

Die Zielrichtungen ausländerextremistischer Organisationen sind sehr verschieden. Sie lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, extrem nationalistische oder separatistische Organisationen unterteilen. Letztere verfolgen eine Loslösung ihres Herkunftsgebietes aus einem bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates. Ausländerorganisationen mit linksextremistischer Ideologie wollen in ihrem Heimatland ein sozialistisches bzw. kommunistisches System errichten. Rechtsextremistische

Organisationen haben ein erhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation und werten andere Völker ab.

Die Organisationen aus dem Ausland unterliegen der gesetzlich vorgesehenen Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößen, sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, sie vom Bundesgebiet aus Gewalttaten in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die Vielfalt und die Vielschichtigkeit des Ausländerextremismus spiegeln sich größtenteils auch im Saarland wider. Wie in den Vorjahren hatte die Beobachtung der in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) Priorität.

Vor dem Hintergrund einer weiterhin angespannten politischen Lage in der Türkei blieb das Konflikt- und Aggressionspotenzial zwischen PKK-Anhängern und nationalistisch eingestellten Türken hoch.

Insbesondere die türkische Militäroffensive im nordsyrischen Afrin mit dem vorrangigen Ziel, die kurdischen „Volksverteidigungskräfte“ (YPG) aus dem Grenzgebiet zu vertreiben, löste bundesweit eine hohe Mobilisierung und Emotionalisierung der PKK-Anhängerschaft aus. Parallel zu den Protestaktivitäten gab es auch eine Reihe von Sachbeschädigungen und Brandstiftungen gegen türkische Einrichtungen sowie Provokationen und Auseinandersetzungen zwischen türkischen und kurdischen Personen und Gruppen. Daneben nahm die Haftsituation des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN einen hohen Stellenwert im

Rahmen der Propagandaarbeit der PKK in Deutschland ein.

1.3 Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen im Saarland ist in den letzten Jahren mit schätzungsweise 475 Personen konstant geblieben.

Dabei ist die PKK mit etwa 300 Mitgliedern/Anhängern und einem Mobilisierungspotenzial von bis zu 1.000 Personen die zahlenmäßig größte und auf Grund ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit am stärksten wahrgenommene Einzelgruppierung.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtpotenzial	400	445	475	475	475

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit 21 Delikten, darunter zwei Gewalttaten (Körperverletzungen gegen national gesinnte türkische Staatsbürger), deutlich über der Marke des Vorjahres.

Die Gesetzesverletzungen sind bis auf drei Taten dem Bereich PKK zuordnen. Es handelte sich dabei in erster Linie um Verstöße gegen das Vereinsgesetz. Sie standen im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsetzung des mit Erlass vom 2. März 2017 vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgeweiteten Verbotes von Symbolen und Fahnen der PKK und ihrer Teilorganisationen.

Entwicklung der Straftatenzahlen

	2014	2015	2016	2017	2018
gesamt	16	11	11	14	21
davon Gewalttaten	0	0	1	0	2

2. Einzelaspekte

2.1 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1 Allgemeine Lage/Entwicklung

Seit dem Scheitern des Friedenskurses im Jahr 2015 befindet sich die PKK mit ihren Guerillaeinheiten in ständigen Kampfhandlungen mit der türkischen Armee. Ein friedlicher Ausgleich erscheint mit Blick auf die politischen Entwicklungen, insbesondere die türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in der Türkei, im Irak sowie in Syrien gegen die „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) der PKK-Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) in absehbarer Zeit unwahrscheinlich. Der militärische Konflikt wird dabei weiterhin durch unmittelbare Vergeltungsaktionen der PKK befeuert.



Dem bewaffneten Kampf im türkisch-irakischen bzw. türkisch-syrischen Grenzgebiet steht ein grundsätzlich friedliches Vorgehen der Organisation in Europa bzw. in Deutschland gegenüber.

Die PKK ist hier weiterhin bemüht, als politische Kraft anerkannt zu werden und eine Aufhebung des Betätigungsverbotes zu erreichen. Ferner versucht sie, die derzeit positive mediale Wahrnehmung „der Kurden“ insbesondere in Bezug auf die militärischen Erfolge der YPG im Kampf gegen den „Islamischen Staat“ (IS) in die politische Ebene zu tragen und die deutsche Innen- und Außenpolitik zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Wichtiges innenpolitisches Ziel ist dabei die Aufhebung des PKK-Verbotes.

Die PKK ist allerdings nach wie vor in der Lage und bereit, zumindest punktuell Gewalt auch in Deutschland einzusetzen bzw. Gewalttaten ihrer jugendlichen Anhänger zu dulden. So führte die im Januar gestartete Militäroffensive der Türkei zur Bekämpfung der YPG in der nordsyrischen Region Afrin zu einer hohen Emotionalisierung der Anhängerschaft. Mit den zunehmenden militärischen Erfolgen der türkischen Armee bis zur Einnahme Afrins im März verschärfte sich die Tonlage insbesondere von Seiten der PKK-Jugendorganisation. Sie rief zu radikalen Aktionen gegen türkische Einrichtungen und staatliche Institutionen sowie dazu auf, „den Krieg nach Europa zurückzutragen“. Auf eine Vielzahl von fried-

lich verlaufenen Versammlungen in ganz Deutschland folgten militante Aktionen. Darüber hinaus führte die polizeiliche Durchsetzung des erweiterten Kennzeichenverbotes zu Übergriffen von PKK-Anhängern gegen Polizeibeamte.

Neben den politischen Entwicklungen in den kurdischen Siedlungsgebieten und den staatlichen Maßnahmen gegen die PKK bzw. ihr nahestehende Organisationen bildete das Schicksal sowie die Haftsituation Abdullah ÖCALANS einen Schwerpunkt der Propagandaarbeit in Deutschland.

Anlässlich des fünften Jahrestages der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen wurde am 6. Januar in Paris eine friedlich verlaufene Großdemonstration mit rund 4.700 Teilnehmern durchgeführt. Darüber hinaus gab es in zahlreichen deutschen Städten Protestkundgebungen, in deren Rahmen eine Aufklärung der Morde gefordert wurde.

Als Reaktion auf das militärische Vorgehen der Türkei in Nordsyrien fanden bundesweit ab dem 20. Januar fast täglich weitgehend friedlich verlaufene Kundgebungen statt. An den Protesten, in deren Rahmen immer wieder verbotene Symbole der PKK gezeigt wurden, nahmen auch türkische und deutsche Linksextremisten teil. Oftmals konnten Auseinandersetzungen mit nationalistischen/rechtsextremistischen Türken, insbesondere nach vorherigen wechselseitigen Provokationen, nur durch

massiven Polizeieinsatz verhindert werden. Eine zentrale Großdemonstration am 27. Januar in Köln mit 13.000 Teilnehmern wurde von der Polizei aufgelöst, nachdem Teilnehmer wiederholt gegen das Kennzeichenverbot verstößen hatten. Im Umfeld der Versammlung kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei.

Die türkische Militäroffensive war auch ein herausragendes Thema während der traditionellen Großkundgebung zum Jahrestag der Festnahme Abdullah ÖCALANS (15. Februar 1999) am 17. Februar in Straßburg, an der sich ca. 11.000 Personen beteiligten. Auf Transparenten und in Sprechchören wurde die „Verschleppung“ Abdullah ÖCALANS vor 19 Jahren angeprangert und ein sofortiger Stop der Militäroffensive der Türkei gegen die YPG in Afrin gefordert.



Am 3. März fand in Berlin unter dem Motto „Gemeinsam gegen die türkischen Angriffe auf Afrin!“ eine bundesweite Großdemonstration mit rund 7.600 Teilnehmern statt. So wohl verschiedene deutsche links-

extremistische Akteure als auch PKK-Anhänger beteiligten sich an der Protestaktion. Im Verlauf der Veranstaltung führte die Festnahme einer Person zu Angriffen von Demonstranten auf Polizeibeamte; sechs Einsatzkräfte der Polizei wurden leicht verletzt.

Die Meldung am Wochenende des 10./11. März, wonach türkische Truppen kurz vor der Stadt Afrin standen, führte zu einem massiven Anstieg des Demonstrationsgeschehens und emotionsgeladener Versammlungen und Aktionen; am Rande der Veranstaltungen kam es zum Teil zu Auseinandersetzungen zwischen nationalistischen Türken und PKK-Anhängern. Während einer Kundgebung am 11. März in Oldenburg übergoss sich eine Person mit Benzin. Eine Selbstentzündung konnte durch Teilnehmer aber verhindert werden.

Unter dem Motto „NEWROZ heißt Widerstand – der Widerstand heißt Afrin“ fand am 17. März in Hannover die PKK-Großveranstaltung zum kurdischen Neujahrsfest NEWROZ statt. Die Gesamtbeteiligung an der ohne größere Zwischenfälle verlaufenen Demonstration lag bei rund 11.000 Personen. Vereinzelt wurden Polizeibeamte mit Plastikflaschen beworfen und mit Fahnestangen angegriffen, als sie verbotene Flaggen sicherstellten. Im Rahmen der Abschlusskundgebung forderten mehrere Redner ein Ende deutscher Waffenlieferungen an die Türkei.



Neben demonstrativen Protesten im Zusammenhang mit Afrin wurden in zahlreichen deutschen Städten Anschläge gegen türkische und deutsche Einrichtungen verübt, die zum Teil PKK-Anhängern als auch deutschen Linksextremisten zugeschrieben werden konnten. Typische Anschlagsziele waren türkische Kulturvereine, Einrichtungen der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.“ (DITIB), türkische Moscheen sowie Gebäude von SPD und CDU, die als Regierungsparteien mit Rüstungsgeschäften mit der Türkei in Verbindung gebracht wurden. Im Saarland wurden keine entsprechenden Delikte verübt.

Vor dem Hintergrund vorgezogener Neuwahlen am 24. Juni in der Türkei unterstützten PKK-Anhänger ab etwa Anfang Mai den Wahlkampf der prokurdischen „Demokratischen Partei der Völker“ (HDP), die als Kandidaten für die Präsidentschaftswahl ihren seit November 2016 inhaftierten Co-Vorsitzenden Selahattin DEMIRTAS nominiert hatte. In Deutschland lebende Wahlberechtigte konnten im Zeitraum vom 7. bis 19. Juni in den türkischen Generalkonsulaten und in der Botschaft ihre Stimme abgeben.

Um möglichst viele Organisationsanhänger zur Stimmabgabe für die HDP zu mobilisieren, wurden sowohl öffentlichkeitswirksame als auch interne Veranstaltungen ausgerichtet und Bustransfers zu den Wahllokalen organisiert. Die HDP konnte bei den Parlamentswahlen insgesamt 11,7 % der Stimmen auf sich vereinigen. Sie übersprang damit die landesweite Sperrklausel von 10% und konnte mit 67 Sitzen als drittstärkste Fraktion abermals ins Parlament einziehen. PKK-Anhänger feierten den Wahlerfolg der HDP mit kleinen spontanen Versammlungen.

Anfang August erinnerten Organisationen anhänger bundesweit an den vierten Jahrestag (3. August 2014) des durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) verübten Völkermordes an Jesiden in Sinjar im Nordirak.

In zeitlicher Nähe zum Jahrestag der Aufnahme des bewaffneten Kampfes der PKK in der Türkei (15. August 1984) intensivierten PKK-Anhänger ihre Aktivitäten zum Schicksal des inhaftierten Kurdenführers. In Deutschland gab es zahlreiche friedlich verlaufene Kundgebungen, Mahnwachen und Informationsstände. In Köln kam es am 10. August zu einer Auseinandersetzung zwischen Demonstranten und einem Passanten, der mit dem Zeichen der rechtsextremistischen türkischen „Ülkücü“-Bewegung, dem so genannten Wolfsgruß, Teilnehmer provozierte. Aus der Gruppe der Demonstranten wurde versucht, die

Person zu attackieren. Aufgrund des polizeilichen Einschreitens konnten gewalttätige Auseinandersetzungen verhindert werden.

Die Tötung des PKK-Kommandanten Ismail ÖZDEN alias Zeki SHINGALI und weiterer PKK-Angehöriger durch einen gezielten Luftangriff türkischer Streitkräfte am 15. August in der nordirakischen Region Sinjar führte deutschlandweit zu überwiegend friedlich verlaufenen Protestaktionen. Zu einem Zwischenfall kam es lediglich im Rahmen einer Kundgebung am 18. August in Hamburg. Hier verletzte ein Demonstrant einen türkischen Passanten, nachdem er zuvor durch diesen provoziert worden war.

Kurdischen Medienberichten zufolge betonten Organisationenverantwortliche in ihren Stellungnahmen, ihre Bewegung und ihr Volk würden den Kampf gegen die „mordenden Kräfte“ intensivieren und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen.

Die als Kundgebung am 8. September in Düsseldorf unter dem Motto „Schluss mit dem Verbot kurdischer Kultur! Freiheit für Abdullah ÖCALAN“ durchgeführte Ersatzveranstaltung für das von der Stadt Dinslaken untersagte „26. Internationale Kurdische Kulturfestival“ blieb mit lediglich 3.500 Teilnehmern weit hinter den erwarteten 10.000 Personen zurück. Primär wurde die Untersagung der Veranstaltung in Dinslaken kritisiert und auf das Schicksal Abdullah ÖCALANS hingewiesen. Ein im

Vorfeld am 2. September gestarteter Marsch der PKK-Jugend, der über fünf Etappen nach Düsseldorf führen sollte, wurde vorzeitig aufgelöst, nachdem es nach der Festnahme einer Person zu massiven Übergriffen auf Polizeibeamte gekommen war.



Ende September demonstrierten PKK-Anhänger in zahlreichen deutschen Städten friedlich gegen den Deutschlandbesuch (27.-29. September) des türkischen Staatspräsidenten ERDOGAN. Darüber hinaus fanden am 28. September in Berlin und am 29. September in Köln zentrale Protestveranstaltungen unter dem Motto „Erdogan Not Welcome“ statt. Bereits am 27. September war es zu einer Selbstverbrennung eines PKK-Aktivisten in Bayern gekommen, der die Aktion im Vorfeld angekündigt und u. a. in den Zusammenhang mit dem Staatsbesuch gestellt hatte.

Auf den 20. Jahrestag der Ausweisung Abdullah ÖCALANS aus Syrien (9. Oktober 1998) machten Organisationanhänger in Deutschland mit friedlichen Protesten aufmerksam.

Ende Oktober reagierte die PKK-Anhängerschaft in mehreren deutschen

Städten mit friedlichen Demonstrationen auf Angriffe der türkischen Armee zur Bekämpfung der YPG in der Region um die nordsyrische Stadt Kobane. Die Proteste richteten sich auch gegen die US-Regierung, die Medienberichten zufolge ein Kopfgeld von insgesamt zwölf Millionen Euro auf PKK-Spitzenfunktionäre ausgesetzt hatte.

Anlässlich des 40. Jahrestages der PKK-Gründung (27. November 1978) fanden in zahlreichen deutschen Städten interne Feiern statt.

Am 1. Dezember wurde in Berlin eine Demonstration unter dem Motto „Der Wunsch nach Freiheit lässt sich nicht verbieten – Gemeinsam gegen Polizeigesetze, PKK-Verbot und Nationalismus“ mit rund 900 Personen durchgeführt. Die Veranstaltung in zeitlicher Nähe zum 25. Jahrestag des PKK-Betätigungsverbotes (26. November 1993) war von PKK-nahen Organisationen sowie deutschen Linksextremisten beworben worden. Während des Aufzuges wurde ein Transparent mit der Aufschrift „Die PKK gehört zu Deutschland“ mitgeführt. Daneben riefen Teilnehmer Slogans wie „Die PKK ist das Volk und das Volk ist hier!“ sowie „Hoch lebe der Volksführer Apo!“. Es wurden verbotene PKK-Fahnen gezeigt und vereinzelt Pyrotechnik entzündet. Im Zuge des polizeilichen Einschreitens kam es zu tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte. PKK-nahen Medien zufolge verurteilten mehrere Redner im Rahmen einer Kundgebung das bestehende PKK-Verbot.

Es wurde beklagt, dass sich die „zunehmend härter werdenden Polizeigesetze nicht gegen die Schuldigen, sondern gegen die Unterdrückten und die Kurden“ richteten. Die Kurden, die den „schmutzigen Waffenhandel“ zwischen Deutschland und der Türkei öffentlich gemacht hätten, würden zur Zielscheibe gemacht. Die Durchsuchung zahlreicher Wohnungen von „kurdischen Aktivisten“ durch die Polizei und die Ausweitung des Verbotes „kurdischer Symbole“ stelle eine Kriminalisierung der „demokratischen Forderungen“ dar. Die Kurden hätten keine andere Möglichkeit, als ihre grundlegenden Rechte zu verteidigen.

Um auf die Haftsituation des PKK-Gründers aufmerksam zu machen, der seit sieben Jahren weder Verwandten- noch Anwaltsbesuch erhalten durfte, führten PKK-Anhänger im Dezember in zahlreichen deutschen Städten befristete Hungerstreik- und Protestaktionen durch. Gleichzeitig bekundeten sie ihre Solidarität mit der inhaftierten Abgeordneten der pro-kurdischen „Demokratischen Partei der Völker“ (HDP) Leyla GÜVEN, die zur Aufhebung der Isolationshaft Abdullah ÖCALANs am 7. November in der Türkei in einen unbefristeten Hungerstreik getreten war. Ihr hatten sich in der Folge weitere Inhaftierte in türkischen Gefängnissen anschlossen. Am 17. Dezember startete die PKK-Europaführung einen über das Jahresende hinaus andauernden Hungerstreik mit 15 PKK-Aktivisten in Straßburg. Die Anhänger-

schaft wurde aufgefordert, so lange auf die Straße zu gehen, bis es den Familienangehörigen und den Anwälten des inhaftierten Kurdenführers erlaubt werde, diesen regelmäßig im Gefängnis auf der türkischen Insel Imrali zu besuchen.

2.1.2 Strukturen

Im Zuge der 2013 eingeleiteten Neustrukturierung der PKK in Europa hatte sich der europäische Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) mit dem politischen Arm der PKK „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) zur neuen PKK-Europaführung unter dem Namen „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (KCD-E) zusammengeschlossen. Auf dem Jahreskongress des Dachverbandes im Jahr 2016 erfolgte die Umbenennung des KCD-E in „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E).

Trotz des nach außen hin dargestellten Demokratisierungsprozesses verfügt die PKK nach wie vor über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Die Führungsfunktionäre der KCDK-E halten sich vorwiegend in den europäischen Nachbarländern auf. Sie werden von der KCDK-E-Leitung in Deutschland für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt. Die hauptamtlichen Kader der PKK sind ideologisch geschult und leben äußerst konspirativ an häufig wechselnden Orten.

In der Organisationsstruktur ist Deutschland in neun Regionen („Eylət“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt.

Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die die Bereiche Saarbrücken, Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt umfasst. Das „PKK-Gebiet Saarland“ gliedert sich in Teilgebiete; es reicht bis in die Westpfalz, den Raum Trier und den grenznahen Teil von Luxemburg.

Zu den PKK-Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von „Massenorganisationen“, die zur Verbreiterung der Basis unterschiedliche Interessen- und Religionsgruppen ansprechen sollen. Im Saarland zählen hierzu die PKK-Jugendgruppierung „Ciwanen Azad Saarland“ und die 2013 gegründete und dem „Verband der Studierenden aus Kurdistan e.V.“ (YXK) zugehörige Ortsgruppe „YXK-Saarland“.

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses zur Basis bedient sich die Organisation insbesondere der örtlichen Vereine in Deutschland, die den Anhängern als Treffpunkte und Anlaufstellen dienen. Als Dachverband fungiert das „Demokratische kurdische Gesellschaftszentrum Deutschland e.V.“ (NAV-DEM).

Im Saarland ist das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken

e.V.“ (KGZ) Mitgliedsverein des NAV-DEM. Das KGZ wird als Anlaufstelle durch die Gebietsleitung genutzt sowie um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen und hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren.

2.1.3 Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerenschaft

Hiesige Anhänger nahmen an allen wesentlichen Großveranstaltungen PKK-naher Organisationen in Deutschland und im benachbarten Ausland teil. Daneben folgten KGZ-Verantwortliche den Vorgaben der Organisationsführung mit der Durchführung von zahlreichen regionalen Protesten. Über die Aktivitäten wurde regelmäßig in der PKK-nahen Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ berichtet.

Mit Beginn der türkischen Militäroffensive im nordsyrischen Afrin am 20. Januar richtete das KGZ in Saarbrücken kontinuierlich Protestkundgebungen aus. Die Teilnehmerzahlen lagen zwischen 20 und 1.000 Personen am 21. Januar 2018. Die Veranstaltungen wurden bis Anfang April auch unter Beteiligung von Personen des türkischen und deutschen linksextremistischen Spektrums fortgesetzt. Im Umfeld der Versammlungen kam es vereinzelt zu verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen mit offensichtlich national gesinnten Türken. Auf die

Lageverschärfung in Afrin reagierten hiesige PKK-Anhänger mit Spontanaktionen. Nennenswert sind in diesem Kontext eine friedliche Versammlung von etwa 50 Kurden am 12. März vor der Landesgeschäftsstelle der SPD und eine Protestaktion am 14. März mit in der Spur bis zu 600 überwiegend syrischen Kurden. Nach einer kurzzeitigen und friedlich verlaufenen Besetzung des Hauptbahnhofs und einem anschließenden von der Polizei genehmigten Aufzug durch die Innenstadt mit einer kurzzeitigen Sitzblockade wurde die Versammlung von den Teilnehmern selbst beendet. Während der von einer hohen Emotionalisierung bzw. Aggressivität der Teilnehmer gekennzeichneten Veranstaltung, die sich insbesondere gegen die Polizeikräfte richtete, wurde nach Verlassen des Bahnhofs eine türkische Fahne verbrannt.

Folgende weitere Aktivitäten im Jahresverlauf sind hervorzuheben:

06.01.2018

Beteiligung von etwa 200 PKK-Unterstützern aus dem Saarland an einer zentralen Großdemonstration in Paris anlässlich des 5. Jahrestages der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen,

17.02.2018

Beteiligung von etwa 400 PKK-Anhängern und -Sympathisanten aus dem Saarland an einer zentralen Großkundgebung in Straßburg zum Jahrestag der Festnahme ÖCALANS,

17.03.2018

Beteiligung von rund 300 PKK-Unterstützern aus dem hiesigen Gebiet an der zentralen NEWROZ-Großveranstaltung in Hannover,

20.03.2018

NEWROZ-Demonstration des KGZ mit 600 Teilnehmern in Saarbrücken,

24.06.2018

Solidaritätsveranstaltung des KGZ mit ca. 80 Kurden auf dem Festplatz in Burbach zum Wahlerfolg der HDP,

03.08.2018

Kundgebung des KGZ in Saarbrücken mit rund 80 Teilnehmern zum vierten Jahrestag des Völkermordes an „Ezidinnen und Eziden“ durch den „Islamischen Staat“ (IS),

16. und 17.08.2018

Kundgebungen des KGZ mit etwa 60 bzw. 80 Teilnehmern in Saarbrücken anlässlich der Tötung des PKK-Kommandanten Ismail ÖZDEN durch einen Luftangriff türkischer Streitkräfte in der nordirakischen Region Sinjar,

08.09.2018

Beteiligung von 200 saarländischen PKK-Anhängern an der Ersatzveranstaltung zum „Internationalen Kurdischen Kulturfestival“ in Düsseldorf,

28.09.2018

Protestkundgebung und Infostand des KGZ in Saarbrücken unter dem Motto „Erdogan Not Welcome“ - „Gegen den Staatsbesuch von Erdogan in Deutschland“ mit 50 Teilnehmern,

13.10.2018

Kundgebung des KGZ in Saarbrücken zum 20. Jahrestag der Ausweisung Abdullah ÖCALANs aus Syrien mit rund 100 Teilnehmern,

27.10.2018

Demonstration des KGZ unter dem Motto „Freiheit für ÖCALAN – Schluss mit der Totalisolation“ in Saarbrücken unter Beteiligung von etwa 250 PKK-Anhängern,

31.10.2018

Spontankundgebung des KGZ in Saarbrücken mit ca. 50 Kurden als Reaktion auf Angriffe der türkischen Armee in der Region um die nordsyrische Stadt Kobane,

16.11.2018

Informationszelt des KGZ in Saarbrücken unter dem Motto „Gegen die Kopfgeldbelohnung der USA gegen kurdische Revolutionäre / Gegen die Angriffe der Türkei auf Rojava“,

10.12.2018

Flugblattverteilaktion des KGZ in Saarbrücken als Protest gegen die Haftbedingungen Abdullah ÖCALANs und

15.12.2018

Demonstration des KGZ für eine Aufhebung der „Isolationshaft“ des Kurdenführers mit etwa 200 Teilnehmern in Saarbrücken.

2.2 „Ülkücü“-Bewegung „Idealisten-Bewegung“

2.2.1 Entstehung/Entwicklung

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Sie ging aus der rassistischen/nationalistischen Turkisten/Turanisten-Bewegung hervor. In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Die „Ülkücü“-Bewegung wurde zu einem Träger der sogenannten „türkisch-islamischen Synthese“. In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmalig in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). Später spaltete sich die Bewegung in mehrere kleinere Ausprägungen.

Die türkische Nation wird von allen „Ülkücü“-Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums erklärt werden.

Zu den Erkennungszeichen der „Ülkücü“ gehören u. a. der mit den Fingern der rechten Hand geformte „Wolfsgruß“ sowie das Logo der MHP, das drei weiße Halbmonde auf rotem Untergrund zeigt (oft auch vereinfacht mit dem Schriftzug „CCC“ oder „cCc“ dargestellt).



Zentraler emotionaler Bezugspunkt für „Ülkücü“-Anhänger in Deutschland ist die Türkei. So kam es auch 2018 am Rande von Demonstrationen von PKK-Anhängern zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Nationalisten und Anhängern kurdischer bzw. linker türkischer extremistischer Organisationen.

2.2.2 Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. ist der größte „Ülkücü“-Dachverband in Deutschland. Er ist die inoffizielle Auslandsvertretung der ultranationalistischen türkischen MHP. Weisungen der ADÜTDF-Führung oder der Parteizentrale der MHP in Ankara werden in aller Regel sofort umgesetzt. Abweichlern droht der schnelle Ausschluss aus der Dachverbandsstruktur. Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF

um ein gesetzeskonformes Verhalten, ihre Aktivitäten sind jedoch nach wie vor extremistisch geprägt.



Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie ganz oder teilweise auch in nicht organisierten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland verbreitet. Ihre Vernetzung vollzieht sich vor allem über die sozialen Medien. Hier zeigt sich die ganze Brandbreite der Bewegung und ihrer Anhänger – häufig in drastischen Bildern und Worten. Viele der meist jugendlichen Anhänger betonen über das Internet ihre rassische, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheitsvorstellung.

Im Saarland ist ein „Türkischer Kulturverein“ mit Sitz in Saarbrücken der „Ülkücü“-Bewegung zuzurechnen.

2.3 „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)

2.3.1 Allgemeine Lage/Entwicklung

Die Tamilen bilden im Inselstaat Sri Lanka die größte Minderheit. Die LTTE führten seit den 1980er Jahren Krieg zur Errichtung eines von Sri Lanka unabhängigen Staates im

Nordosten des Landes. Im Mai 2009 wurden die LTTE-Kampfeinheiten militärisch zerschlagen. Die Führung der Organisation wurde dabei getötet.

Die LTTE-Strukturen innerhalb der weltweiten tamilischen Diaspora sind jedoch überwiegend intakt geblieben und arbeiten auch nach der militärischen Niederlage weiter an einem Wiederaufbau der Organisation in Sri Lanka. Einnahmen aus ihren kulturellen Veranstaltungen in Deutschland dienen der finanziellen Unterstützung der LTTE. Bei Demonstrationen soll auf die Lage der tamilischen Bevölkerung aufmerksam gemacht werden.

Im Mai 2006 war die nationalistisch ausgerichtete Separatistenbewegung in die Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften zur Bekämpfung des Terrorismus des EU-Ministerrates (sog. „EU-Terrorliste“) aufgenommen worden. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 26. Juli 2017 wurde die LTTE von dieser Liste gestrichen.

2.3.2 Organisationsaufbau und Aktivitäten in Deutschland

Die LTTE ist in Deutschland in erster Linie propagandistisch tätig. Die tamilischen Vereine im Bundesgebiet – wie der „Tamilische Kulturverein e.V.“ in Saarbrücken – dienen als Anlaufstellen der Anhängerschaft und sind primär für das Sammeln von Spendengeldern, die Durchführung von Propagandaaktionen und die

Mobilisierung für überregionale Veranstaltungen zuständig.

Der Saarbrücker Kulturverein sowie die tamilischen Schulen (so genannte „Tami-lalayams“) in Saarbrücken, Sulzbach, Dillingen und Homburg bilden die legalen Strukturen der LTTE im Saarland. Nach wie vor sind im Saarland ca. 35 Tamilen der LTTE direkt zuzurechnen; das Mobilisierungspotenzial liegt weiterhin bei rund 200 Personen.



LTTE-Anhänger entwickelten wie in den Vorjahren nur wenige Aktivitäten. Hierzu zählten Beteiligungen an überregionalen Veranstaltungen wie die Teilnahme von LTTE-Aktivisten an einer Abschlussveranstaltung zum „Ride for Justice“ am 12. März in Genf, mit der auf Menschenrechtsverletzungen an der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka aufmerksam gemacht werden sollte, und die Beteiligung an einer Großdemonstration vor dem Gebäudekomplex der „Vereinten Nationen“ (VN) am 17. September in Genf. Im Saarland selbst waren im Jahr 2018 keine eigenständigen Aktivitäten von LTTE-Anhängern in der Öffentlichkeit zu registrieren.

V.

Islamismus/
Islamistischer
Terrorismus

V. Islamismus/islamistischer Terrorismus

1. Allgemeines 1.1 Ideologie

Die Begriffe Islam und Islamismus werden in der öffentlichen Diskussion häufig gleichbedeutend verwendet oder verwechselt. Während die Bezeichnung Islam für eine Religion mit einer Vielzahl von Strömungen steht, bezeichnet Islamismus eine extremistische politische Ideologie, die den Anspruch erhebt, Herrschaftsideologie und Gesellschaftsordnung zu sein.

In letzter Konsequenz streben Islamisten nach einem „Gottesstaat“, in dem alle Staatsgewalt von Gott ausgeht und ausschließlich ein in weiten Teilen im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stehendes religiöses Recht strikt zu befolgen ist.

Der Islamismus bedient sich dabei vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster und verwendet Symbole und Begriffe aus dem Islam, verfolgt jedoch tatsächlich das Ziel einer radikalen Veränderung des Staates und der Gesellschaft. Ihre Anhänger lehnen „von Menschen gemachte Gesetze“ ab und schrecken teilweise zur Durchsetzung ihrer Zielsetzungen auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

Als heterogene Bewegung hat der Islamismus im Laufe der Geschichte

verschiedene Ausprägungen entwickelt, die von politisch legalistischen Organisationen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militärischen bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken reichen, wobei die Übergänge fließend sind. Trotz gemeinsamer ideologischer Merkmale existieren verschiedene, teils konkurrierende Konzepte, welche von einer völligen Ablehnung der Demokratie bis zur Gründung eigener Parteien und der Beteiligung an Wahlen reichen.

Eine bereits seit mehreren Jahren stark an Bedeutung gewinnende Strömung innerhalb des Islamismus ist der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten.

Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen.

Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da'wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Mehrheitlich positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) dagegen erklären die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ (wörtlich „Anstrengung“, hier in der Bedeutung von „Krieg“) als angeblich allen Muslimen auferlegte Pflicht. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert

fühlen, wie z. B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer Elite, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Im Jahr 2018 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin die Aufklärung islamistisch-terroristischer Aktivitäten sowie die Beobachtung salafistischer Erscheinungsformen.

Wie bereits in den zurückliegenden Jahren stand Europa und damit auch die Bundesrepublik Deutschland



2018 unverändert im Zielspektrum des islamistischen Terrorismus. Unter den europäischen Staaten war Frankreich mit drei Anschlägen im vergangenen Jahr am stärksten betroffen. Bei den Terrorattacken mit anschließender Geiselnahme Ende März in den südfranzösischen Städten Carcassonne und Trèbes, einem Messerangriff Mitte Mai in Paris sowie einem Schusswaffenanschlag im Dezember nahe des Straßburger Weihnachtsmarktes kamen insgesamt zehn Menschen zu Tode, etwa 30 Personen wurden verletzt. Weitere Anschläge von Einzeltätern ereigneten sich im vergangenen Jahr in Belgien sowie in den Niederlanden. Während bei einer Schusswaffen-/Messerattacke Ende Mai in Lüttich vier Menschen starben, wurden bei einem Messerangriff Ende August im Amsterdamer Hauptbahnhof zwei US-amerikanische Staatsbürger schwer verletzt.

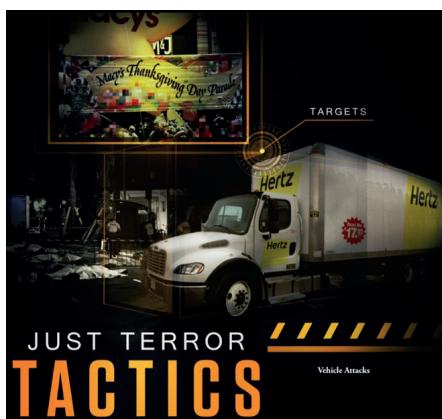
Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren, in denen insgesamt sieben terroristische Anschläge zu verzeichnen waren, blieb die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018 von terroristischen Angriffen verschont.

Dass es nicht zu einem Anschlag in Deutschland kam, ist auch auf die erfolgreichen Aufklärungsbestrebungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zurückzuführen.

Die von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder konstatierte anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland wurde im Juni 2018 noch einmal sehr deutlich: In Köln konnte ein tunesischer Staatsangehöriger festgenommen werden, der einen Sprengstoffanschlag mittels einer mit hochgiftigem Rizin präparierten Splitterladung plante. Eine positive Veränderung der Sicherheitslage ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten, mit einem gefährdungsrelevanten Ereignis bis hin zu terroristischen Anschlägen muss jederzeit gerechnet werden.

Ungeachtet der militärischen Niederrlage und des Verlusts seines ehemaligen Herrschaftsgebietes in Syrien bzw. dem Nordirak bleibt der sog. „Islamische Staat“ (IS) nach wie vor eine terroristische Bedrohung nicht nur vor Ort, sondern auch für Westeuropa. Für die westliche Staatengemeinschaft inzwischen gefährlicher als die militärische Schlagkraft ist die jihadistische Propaganda des IS, mit der weltweit zu Anschlägen unter Verwendung einfacher Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird. Zudem nutzte der IS das Internet und die Sozialen Medien in der Vergangenheit auch dazu, direkte Kommunikation zu potenziellen Attentätern aufzubauen. So wurden die Täter von Würzburg, Ansbach und Berlin im Jahr 2016 nicht nur über Soziale Medien vom IS rekrutiert und ausgebildet, sondern auch bis in die Tattausführung hinein per Smartphone angeleitet. Dementsprechend geht

die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland von durch den IS ideologisierten und motivierten Einzeltätern und Kleingruppen aus.



Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellt die insgesamt hohe Zahl an Islamisten dar, die in den zurückliegenden Jahren Deutschland mit dem Ziel, sich jihadistischen Gruppierungen in Syrien bzw. dem Irak anzuschließen, verlassen haben. Es ist davon auszugehen, dass die meisten der aus Europa bzw. Deutschland stammenden Jihadisten vor Ort weiter indoktriniert und militärisch ausgebildet wurden; ein nicht unerheblicher Anteil dürfte darüber hinaus Kampferfahrungen gesammelt haben. War nach der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 ein deutlicher Anstieg der Ausreisezahlen festzustellen, ging die Zahl islamistisch motivierter Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak bereits ab Jahresmitte 2015 drastisch zurück; dieser Trend setzte sich auch im ab-

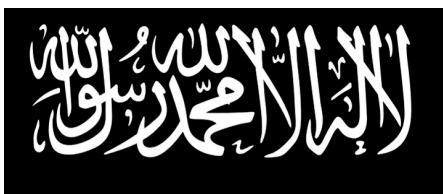
gelaufenen Jahr fort. Gründe für die rückläufigen Ausreisezahlen sind die militärische Niederlage des IS und der damit einhergehende Verlust des Herrschaftsgebietes in Syrien und dem Nordirak sowie die desolaten Lebensbedingungen vor Ort. Eine weitaus wichtigere Ursache dürfte allerdings die Aufforderung der IS-Führung an Ausreisewillige aus europäischen Staaten sein, in ihren Heimatländern zu verbleiben und dort Anschläge zu verüben.



Bislang liegen den Sicherheitsbehörden zu mehr als 1.050 (2017: 960) deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland Erkenntnisse vor, dass diese aus einschlägigen Motiven in die syrisch-irakische Krisenregion ausgereist sind.

Zu etwa der Hälfte dieser Personen liegen zudem konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des IS und der „al-Qaida“ (AQ) oder affiliierten Gruppen sowie anderer islamistisch-terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen oder

unterstützt haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass zu einem nicht unerheblichen Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltpunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen.



Neue Ausreisen in Richtung Syrien/Irak sind aktuell allenfalls noch in Einzelfällen zu erwarten. Bei einer Analyse der bisher Ausgereisten zeigt sich, dass mehr als ein Fünftel weiblich ist; zudem ist der überwiegende Teil der ausgereisten Personen jünger als 30 Jahre. Etwa ein Drittel der Ausgereisten befindet sich inzwischen wieder in Deutschland. Zu über 110 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Die Zahl der bisher rechtskräftig verurteilten Jihad-Rückkehrer bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu ca. 200 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Im Saarland sind bislang keine Erkenntnisse zu realisierten islamistisch motivierten Reisebewegungen nach Syrien/Irak angefallen. Als ein

mutmaßlicher Erklärungsansatz hierfür sind die Präventions- bzw. Kontaktgespräche zwischen dem saarländischen Verfassungsschutz und den Vorständen sowie Imamen der salafistischen Vereine im Saarland anzusehen, die ab sprachegemäß auf gefährdete Jugendliche eingewirkt und der Propaganda des „Islamischen Staates“ (IS) ein theologisches Gegengewicht entgegengesetzt haben (vgl. auch 2.2).

Tendenziell war nach der Rückerobierung des IS-Herrschungsgebietes und damit verbunden dem Ende des territorialen Kalifats in Syrien und im Nordirak zu erwarten, dass eine steigende Zahl ausländischer Kämpfer in ihre Heimatländer zurückkehren wird. Eine „Rückreisewelle“ dieses Personenkreises, von dem generell ein für die Sicherheitsbehörden schwer zu kalkulierendes Bedrohungspotenzial ausgeht, zeichnet sich jedoch zumindest gegenwärtig noch nicht ab.

Aktuell befindet sich eine nicht unerhebliche Zahl von aus Deutschland ausgereisten Islamisten vorrangig in Nordsyrien, dem Irak sowie der Türkei in Haft bzw. in Gewahrsam. Eine Rückkehr bzw. Rückholung dieses Personenkreises dürfte, soweit es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, trotz der damit einhergehenden Probleme für die öffentliche Sicherheit in Deutschland nur eine Frage der Zeit sein. Das Saarland dürfte jedoch von einer solchen Entwicklung mangels Ausgereisten eher nicht betroffen sein.

Nicht vernachlässigt werden darf in diesem Zusammenhang, dass die aus Europa in die syrisch-irakische Krisenregion Ausgereisten vielfach von ihren Ehefrauen und Kindern begleitet wurden. Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass eine Vielzahl der Minderjährigen im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert wurde; ein Teil der Jugendlichen dürfte zudem eine Ausbildung an Waffen durchlaufen haben.

Der Umgang mit entsprechend sozialisierten Personen stellt bei ihrer Heimkehr eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar.

Eine jihadistische Sozialisation findet jedoch nicht nur in den syrisch-irakischen „Kampfgebieten“ statt, sondern ist teilweise auch in entsprechend geprägten Milieus bzw. Familien in Deutschland erkennbar. Die Folge dieser aktuellen Entwicklungen könnte eine wachsende Zahl radikalisierter Teenager bzw. junger Erwachsener in den nächsten Jahren sein. Daran zeigt sich exemplarisch die Wichtigkeit einer nachhaltigen Präventions- sowie Deradikalisierungsarbeit unter Einbindung der Jugend- und Sozialbehörden.



Neben der „Rückkehrer-Problematik“ sehen sich die deutschen Sicherheitsbehörden auch mit der Aufgabe konfrontiert, aktive und ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen, die im Zuge des Migrationsstroms vornehmlich aus der syrisch-irakischen Krisenregion nach Deutschland eingereist sind, zu erkennen. Unter den Flüchtlingen befindet sich zudem ein nicht unerhebliches Personenzapotenzial mit militärischen, polizeilichen bzw. paramilitärischen Ausbildungen, Fertig- und Fähigkeiten; überdies liegen vereinzelt Hinweise zur legendierten Einreise von Personen mit extremistischer Gesinnung sowie Kriegsverbrechern vor. Wie hoch das tatsächliche Gefährdungsrisiko ist, das von diesen Personen ausgeht, muss jeweils im Einzelfall betrachtet werden.

Wie die Anschläge von Paris im November 2015 sowie Brüssel im März 2016 deutlich gemacht haben, nutzte der IS zeitweise offenbar gezielt Migrationsströme, um Attentäter nach Europa zu schleusen. Hierbei bediente er sich krimineller Strukturen und betrieb umfassende Voraufklärungsmaßnahmen, um sichere Transitrouten zu finden bzw. zu erproben. Auch wenn diese Attentäter zwischenzeitlich festgenommen oder getötet wurden, ist nicht ausgeschlossen, dass der IS die erfolgreiche Strategie gegebenenfalls in abgewandelter Form weiterhin verfolgen wird.

Das Mitglieder-/Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zuzurechnenden Organisationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland belief sich im Jahr 2018 auf insgesamt rund 360 Personen (Vorjahr: ca. 300).

1.3 Personenpotenzial

Während bei anderen Beobachtungsfeldern leichte Abgänge zu verzeichnen waren, erhöhte sich im Salafismus die Gesamtzahl der Personen im vergangenen Jahr deutlich auf rund 325 (Vorjahr: etwa 250).

Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtpotenzial	210	220	260	300	360

Somit setzte sich der bereits in den zurückliegenden Jahren festzustellende Anstieg des salafistischen Personenpotenzials im Saarland auch in 2018 fort. Prozentual fiel die Zunahme im Saarland zuletzt stärker als auf Bundesebene aus, wo im abgelaufenen Jahr rund 11.300 Salafisten gezählt wurden. Gegenüber 2011, als die salafistische Szene im Saarland erstmals mit etwa 75 Personen beziffert wurde (Bund: ca. 3.800), hat sich das Gesamtpotenzial mehr als vervierfacht. Diese Steigerungsraten belegen einerseits eindrucksvoll, dass es sich beim Salafismus um die seit Jahren am dynamischsten wachsende Bestrebung innerhalb des Islamismus in Deutschland sowie im Saarland handelt. Andererseits beruht der Anstieg auch auf einem besseren Einblick in die Szene, der den hiesigen intensiven Aufklärungsbemühungen zu verdanken ist.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich unter den Salafisten im Saarland mehr als 30 Personen befinden, von denen eine tatsächliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Denn nach der gesetzlichen Definition in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes umfasst der Begriff der „Gewaltorientierung“ die Teilespekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit als auch gewalttätig. Nur von ganz wenigen Personen im Saarland geht tatsächlich eine potenzielle Gefahr aus; die übrigen bejahen beispielsweise Gewalt, wenn islamische Interessen in ihren Herkunftsländern beeinträchtigt werden, und sind auch bereit, dafür finanziell oder auf andere Art Unterstützung zu leisten. Terro-

rismus in Deutschland lehnen sie dagegen zumeist ab. Weil die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien nicht festgefügt, sondern fließend sind, bedarf das Spektrum der „gewaltorientierten“ Salafisten einer besonders aufmerksamen Beobachtung und bindet damit erhebliche Kräfte.

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit 14 Taten (keine Gewalttat) erneut geringfügig über der Marke des Vorjahres mit zwölf Taten (ebenfalls ohne Gewalttat).

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre

	2014	2015	2016	2017	2018
Straftaten insgesamt	0	1	9	12	14
davon Gewalttaten	0	0	0	0	0

Ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren nach §§ 129a, b StGB geht auf einen vom saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) geführten Ermittlungskomplex zurück, bei dem Mitte April 2018 u. a. drei Beschuldigte im Raum Saarlouis festgenommen und in verschiedenen Justizvollzugsanstalten im benachbarten Rheinland-Pfalz untergebracht wurden. Die drei syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge, gegen die allesamt Haftbefehl wegen des Verdachts

Im vergangenen Jahr war der Straftatbestand „Bildung bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ gemäß § 129a StGB (einschließlich des Tatbestandes „kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ nach § 129b StGB) mit insgesamt neun Fällen das mit Abstand am häufigsten repräsentierte Einzeldelikt. Zusammen mit den drei Strafverfahren nach § 89a StGB („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“) betrafen im abgelaufenen Jahr somit insgesamt zwölf Fälle klassische Terrorismusdelikte. Bei den beiden übrigen Taten im Berichtszeitraum handelte es sich um Verstöße gegen das Vereinsgesetz.

der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung erging, hatten nach Angaben des LPP sowie der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz keine konkreten Anschlagspläne für Ziele in Deutschland oder Europa. Zwei der Festgenommenen sollen in Syrien Mitglieder des IS gewesen sein; die dritte Person soll über das Internet versucht haben, in Deutschland Kämpfer für die „Ahrar al-Sham“ (AaS), eine eher regional ausgerichtete islamistisch-terroristische Orga-

nisation in Syrien, die sich zwischenzeitlich in mehrere Gruppierungen aufgegliedert hat, zu gewinnen. Die drei im Jahr 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Personen hatten keine Verbindungen zu den etablierten salafistischen Moscheegemeinden im Saarland.



Der in 2018 im Saarland zu konstatierte Anstieg der Strafverfahren mit Bezug zu einer terroristischen Vereinigung im Ausland folgt einem bundesweiten Trend. Während im Jahr 2016 noch rund 200 Verfahren in diesem Deliktsbereich von der Generalbundesanwaltschaft eingeleitet wurden, erhöhte sich die Zahl in 2017 sprunghaft auf über 1.000 Ermittlungsverfahren. Dieses Allzeit-hoch wurde auch im vergangenen Jahr nur geringfügig unterschritten.

2. Einzelaspekte

2.1 Islamistischer Terrorismus

Der Aufstieg des IS zur Regionalmacht im Nahen/Mittleren Osten und zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation neben dem AQ-Netzwerk hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusammenhängende Hinweisaufkommen im saarländi-

schen Verfassungsschutz drastisch an. Insbesondere von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger häuften sich Hinweise auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen oder selbst radikalisierend auf andere eingewirkt haben sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im vergangenen Jahr war der saarländische Verfassungsschutz erneut mit einer hohen Zahl an Hinweisen, Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten konfrontiert. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt.

Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte jedoch zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem LPP und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für ausgeschlossen oder eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der

größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge des Migrationsstroms nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten, hat sich auch in 2018 weiter fortgesetzt. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der syrisch-irakischen Krisenregion beziehen. Diese lassen sich von hier aus nur sehr schwer eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren.

2.2 Salafistische Bestrebungen

Die hiesige salafistische Klientel ist im vergangenen Jahr noch enger zusammengewachsen. Von zentraler Bedeutung für einen Großteil der hiesigen Szenemitglieder blieben Vereine in Sulzbach und Merzig; weitere Anlaufstellen waren darüber hinaus in der Landeshauptstadt sowie dem Landkreis Saarlouis festzustellen. Nach wie vor ist die Szene nahezu in Gänze dem politischen Salafismus zuzurechnen.

Im vergangenen Jahr fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Ein deutlicher Rückgang der insbesondere für politische Salafisten typischen Missionierungsaktivitäten (arabisch: „da'wa“) im öffentlichen Raum, insbesondere auf der Straße in Form von Infoständen oder in Moscheen auf Islamseminaren, war im Jahr 2018 bundesweit zu beobachten. Begründet werden kann dies u.a. mit den erfolgreich durch-

geführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, wie z.B. dem Verbot der Vereinigung „Die Wahre Religion“ (DWR) im November 2016. Um sich der Überwachung durch Sicherheitsbehörden zu entziehen, verlagern sich salafistische Aktivitäten zunehmend in private Räumlichkeiten (sog. „Home Da'wa“).



Insbesondere zu Präventions- und Deradikalisierungszwecken führt der saarländische Verfassungsschutz bereits seit mehreren Jahren Gespräche mit nahezu allen salafistischen Gemeinden im Saarland. Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktgespräche wird primär darauf hingewirkt, dass in den salafistischen Moscheegemeinden gegen Gewalt und Terrorismus sowie gegen die Internetpropaganda des IS und von AQ Stellung bezogen wird. Des Weiteren werden die Verantwortlichen der salafistischen Vereine im Rahmen der Unterredungen dazu angehalten, auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze hinzuwirken und dies bei entsprechenden Anlässen in die Gemeinden zu transportieren. Die bisherigen Erfahrungswerte in dem Bereich zeigen, dass die Vereinbarungen auch tatsächlich ernst genommen und eingehalten werden.

VI.

Spionage-/
Sabotage-
abwehr,
Wirtschafts-
schutz

VI. Spionage-/Sabotageabwehr, Wirtschaftsschutz

1. Allgemeines

Bedingt durch ihre politische Bedeutung vor allem auf europäischer Ebene, ihre Stellung als eine der führenden Industrienationen und Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie richtet sich der Fokus fremder Nachrichtendienste auch weiterhin auf die Bundesrepublik Deutschland. Die demokratische Gesellschaft mit offenen Strukturen erleichtert ihnen die Informationsbeschaffung. Im Wesentlichen gingen, wie in den vergangenen Jahren auch, Spionageaktivitäten gegen Deutschland von der Russischen Föderation und der Volksrepublik China aus. Aber auch der türkische Nachrichtendienst bemühte sich, ein geheimes Informations- und Einflussnetz in Deutschland aufzubauen. Iran, Pakistan und mit Abstrichen Syrien unternahmen Anstrengungen zur Beschaffung von Gütern und Know-how, die zur Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bzw. deren Trägersysteme genutzt werden können.

Die Nachrichtendienste dieser Staaten sind in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen und halbamtlichen Vertretungen in Deutschland präsent und unterhalten dort so genannte Legalresidenturen. Darunter versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft)

Vertretung im Gastland, die als Ausgangspunkt für nachrichtendienstliche Aktivitäten dienen. Die dort angeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben entweder selbst offene und verdeckte Informationsbeschaffung oder leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern geführt werden. Daneben führen Nachrichtendienste auch Operationen ohne Beteiligung ihrer Legalresidenturen durch. Die Schwerpunkte der jeweiligen Beschaffungsaktivitäten von Nachrichtendiensten orientieren sich an aktuellen politischen Vorgaben oder den wirtschaftlichen Prioritäten ihrer Staaten.

Die Aufklärungsziele reichen dabei von der Informationsbeschaffung aus Politik, Wirtschaft, Militär sowie Wissenschaft und Technik bis hin zur Ausspähung oder Unterwanderung von in Deutschland ansässigen Organisationen und Personen, die in Opposition zu ihren Regierungen im Heimattand stehen.

Um ihr Aufklärungsziel zu erreichen, werden ausgewählte Personen aus der Oppositionsbewegung mit dem Ziel einer Verpflichtung zur nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit angesprochen. Bei Ablehnung wird den betroffenen Personen oder ihren in der Heimat lebenden Angehörigen oftmals mit Repressalien gedroht.

2. Wirtschaftsspionage

Durch die Globalisierung sind mittlerweile nicht nur Großunternehmen, sondern auch mittelständische oder sogar kleine Unternehmen einem verstärkten weltweiten Wettbewerb ausgesetzt. Die Innovationskraft in deutschen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckt starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten.

Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

So haben die Nachrichtendienste Chinas und Russlands den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern.

Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten interessieren sich mehr für wirtschaftspolitische Strategien, sozialökonomische und politische Trends, Markt- und Unternehmensstrategien, Preisgestaltungsmodalitäten und beabsichtigte Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Durch die chinesische Strategie-Initiative „Made in China 2025“,

die Mitte 2017 von der Regierung verabschiedet wurde, ist eine weitere Steigerung der Angriffe durch chinesische Nachrichtendienste zu erwarten. Diese Initiative umfasst diverse Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung. Bis 2025 sollen 70% der in China genutzten High-Tech-Produkte in China hergestellt werden. Dies bedeutet unweigerlich einen Know-how-Transfer, der u.a. durch Aufkauf deutscher Firmen, aber auch durch den Einsatz geheimdienstlicher Mittel erfolgen wird.

3. Proliferation

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar. Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit Längerem deutlich verändert.

So genannte Risikostaaten bemühen sich intensiv darum, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie zu gelangen.

Es ist zu befürchten, dass solche Staaten diese Waffen in einem Konflikt einsetzen oder zumindest den Einsatz androhen könnten. Einzelne Risikostaaten besitzen oder entwickeln inzwischen Raketen systeme mit großen Aktionsradien, die sie dazu befähigen, Ziele in anderen Staaten mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen.

Proliferation



Wir haben Verantwortung

Restriktive deutsche und europäische Exportkontrollen sowie internationale Kontrollregime sollen proliferationsrelevante Güterbeschaffung verhindern. Da Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie als Gesamtprodukte nicht auf dem Markt erhältlich sind, versuchen die Risikostaaten, sogenannte „Dual-use“-Güter zu beschaffen. Das sind Waren oder Techniken, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind. Kontrollmaßnahmen westlicher Staaten werden durch konspiratives Verhalten, insbesondere die Lieferung von Teilprodukten über Drittländer, umgangen. In Deutschland sind seit Jahren intensive und stetig ansteigende Beschaffungsbemühungen zu verzeichnen. Mehrere Fälle betrafen im vergangen Jahr auch das Saarland.

4. Elektronische Angriffe

Die Digitalisierung und die Vernetzung im Bereich der Informationstechnik machen weltweit riesige Fortschritte. Neben vielen Vorteilen ergeben sich hieraus allerdings auch ernstzunehmende Risiken und Gefahren, mit denen Behörden, Unternehmen und die Bevölkerung konfrontiert werden.

So haben sich elektronische Angriffe zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für fremde Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die klassischen nachrichtendienstlichen Mittel wie z. B. den Einsatz menschlicher Quellen.

Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und risikofreien Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit und der geringe zeitliche Aufwand sprechen für diese Methode. Weitere Vorteile für die Angreifer sind die schwierige Rückverfolgung der Angriffe und deren schlechte Erkennbarkeit.

Neben der Informationsgewinnung beobachteten die Verfassungsschutzbehörden in 2018 auch Manipulationsversuche durch Cybersabotageangriffe gegen die Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“, die erhebliche Auswirkungen auf das Gemeinwesen haben könnten.



2018 stieg die Anzahl und die Qualität der Cyberangriffe gegen staatliche Einrichtungen, Parteien und Wirtschaftsunternehmen erneut an. Hauptziele im Bereich der Wirtschaft waren Unternehmen aus den Bereichen Fahrzeug-/Maschinenbau, Rüstung, Atomkraft, Energie sowie Luft- und Raumfahrt. Aber auch Universitäten und Hochschulen standen im Fokus der Cyberattacken. Nach den bisher vorliegenden Analysen ist davon auszugehen, dass eine hohe Anzahl der Elektronischen Attacken einen staatlich gelenkten, nachrichtendienstlichen Hintergrund hat.

Die zur Durchführung der Angriffe erforderliche Infrastrukturen, die Qualität und die Zielrichtung deuten in den meisten Fällen auf eine chinesische, russische oder iranische Urheberschaft hin.

5. Prävention

Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Behörden, Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt. Gerade kleine und mittelständige Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit

weder über die notwendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport unterstützt daher saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten, durch Beratung. Dabei werden Vorgehensweisen und potenzielle Gefahren durch Wirtschaftsspionage thematisiert, Schutzmaßnahmen erörtert sowie Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Insbesondere saarländische Firmen, die geschäftliche Kontakte nach China, in die GUS-Staaten und in den Iran unterhalten, werden über Spionagerisiken und die bekannt gewordenen Methoden fremder Nachrichtendienste aufgeklärt. In diesem Zusammenhang werden auch die im Verfassungsschutzverbund einheitlich erstellten Broschüren „Wirtschaftsspionage – Risiko für Ihr Unternehmen“ und „Proliferation“ sowie Merkblätter mit Sicherheits- und Verhaltensweisen, z. B. bei Geschäftsreisen, ausgehändigt. Seitens des Verfassungsschutzverbundes ist beabsichtigt, zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsschutzes den

Dialog mit der Wirtschaft zu intensivieren. Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches. Letztlich soll dadurch die Bereitschaft der Unternehmen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu melden. Hierzu wurden verschiedene Projekte angestoßen, die eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik von Sicherheitsbehörden, dem Bundesverband der Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW) sicherstellen sollen.

Das Kernprojekt dieser Zusammenarbeit stellt die neue Internetplattform „Initiative Wirtschaftsschutz“ dar. Über dieses Portal können auch verschiedene Informationsbroschüren und das neu erstellte „Handbuch Wirtschafts-

grundschutz“ heruntergeladen werden, das den Sicherheitsverantwortlichen in Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Konzeption einer umfassenden Firmensicherheitsstruktur bietet.

Bei der Prävention darf der öffentliche Bereich nicht ausgespart bleiben: Spionageangriffe gefährden Personen aus Politik und Verwaltung bei Reisen in kritische Staaten in gleicher Weise wie Wirtschaftsvertreter. Zudem nutzen Nachrichtendienste die Informationsfülle in sozialen Netzwerken zur Vorbereitung von Angriffen, die sowohl in der realen als auch in der digitalen Welt erfolgen können. Deshalb müssen zunehmend auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der saarländischen Landesverwaltung oder in den Landtagsfraktionen und Abgeordnete des saarländischen Landtages in Sensibilisierungsmaßnahmen einbezogen werden.

Anhang,
Quellen,
Verfassungs-
schutzgesetz

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung	Seitenzahl
Rechtsextremismus	13
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	19
Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“	24
Partei „Der Dritte Weg“	25
„Hammerskins“ (HS)	27
Linksextremismus	31
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	35
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	37
„REBELL“	38
„Antifa Saar – Projekt AK“	41
„Antifa Nord-Westsaar“	41
„Solidarische Rose“	41
Ausländerextremismus	47
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	50
„Ciwanen Azad“	56
„Verband der Studierenden aus Kurdistan e.V.“ (YXK)	56
„Ülkücü-Bewegung“	58
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)	59
„Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)	59
Islamismus/Islamistischer Terrorismus	61
„Islamischer Staat“ (IS)	64

Bildnachweis

Seite 3	www.saarland.de
Seite 10	www.pinterest.com
Seite 19	www.npd.de
Seite 19	www.facebook.com
Seite 20	www.facebook.com
Seite 21	www.facebook.com
Seite 22	www.facebook.com
Seite 23	www.facebook.com
Seite 24	www.saar-fbu.de
Seite 27	www.wikiwand.com
Seite 29	Ratgeber „Reichsbürger und Selbstverwalter“, Bayerische Infostelle gegen Extremismus
Seite 36	http://sozialismuss.de/dkp
Seite 38	www.mlpd.de
Seite 41	http://antifa-saar.org
Seite 41	www.facebook.com
Seite 43	http://antifa-saar.org
Seite 50	http://de.wikipedia.org
Seite 51	www.facebook.com
Seite 52	©Jan Maximilian Gerlach, Lizenz CC BY-SA 2.0 (https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/deed.de), Bild digital bearbeitet: abgebildete Personen unkenntlich gemacht.
Seite 54	www.facebook.com
Seite 59	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes
Seite 59	http://de.wikipedia.org
Seite 59	http://de.wikipedia.org
Seite 59	http://turkfederasyon.com
Seite 60	http://de.wikipedia.org
Seite 65	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 65	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 66	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 67	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 70	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 71	dpa
Seite 76	www.bfv.de
Seite 77	www.pixelio.de

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
vom 24. März 1993
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).
Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296
Geltungsbeginn: 15.6.2018, Geltungsende: 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

- § 7 Verarbeitung von Informationen
- § 8 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Personenbezogene Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15b Weitere Auskunftsverlangen
- § 16 Registereinsicht
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

- § 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

- § 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
- § 23 Zusammensetzung und Verfahren
- § 24 Befugnisse
- § 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- § 26 Eingaben

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 27 (aufgehoben)
- § 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3

Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsgesetze des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4 **Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung**

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5 **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;

4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
- b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

§ 7 Verarbeitung von Informationen

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.
- (3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.
- (4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8 Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

- (2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn
1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,
 2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,
 3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder
 4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende

oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinsamen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozeßordnung genannten Berufsgeheimnisträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53, 53a der Strafprozeßordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und

4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich täglichen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Gerät- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Gerät- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen,

dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen. (2) Fällen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
- (2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten
 1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;
 2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;
 3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.
- (3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahrs dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Löschungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunft zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine

Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder

2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzzüge gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik

Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBL. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuterten Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichten, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicher-

heit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt **Parlamentarische Kontrolle**

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 **Befugnisse**

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweise auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26
Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 27
(aufgehoben)

§ 28
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinaahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport**
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

E-Mail:
[lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de](mailto:lagebild-verfassungsschutz@innen.saarland.de)

www.innen.saarland.de
[f/innen.saarland](https://www.facebook.com/innen.saarland)

- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

